

Committee on the Rights of the Child (CRC)
Office of the United Nations High
Commissioner for Human Rights (OHCHR)
CH-1211 Geneva 10
Switzerland

[STADT], den 18.01.2019

Individualbeschwerde vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen
zur Wahrung der Rechte meines Kindes
und weiterhin
ZUR ERGREIFUNG VORLÄUFIGER MASSNAHMEN

für meine Tochter

[NAME KIND], geb. XX.XX.2008, wohnhaft XXXXX, Deutschland

vertreten durch

[NAME VATER], geb. XX.XX.1973, wohnhaft XXXX, Deutschland

als leiblicher Vater des Kindes

- Beschwerdeführerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

- Beschwerdegegner -

vertreten durch

- Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin, Deutschland
 - Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, vertreten durch Bundesministerin Katarina Barley, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, Deutschland
 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vertreten durch Bundesministerin Franziska Giffey, Glinkastr. 24, 10117 Berlin
 - Land Brandenburg, vertreten durch Herrn Ministerpräsident Dr. Manfred Woidke, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Deutschland,
 - Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, vertreten durch Herrn Minister Stefan Ludwig, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Deutschland
 - Brandenburgische Oberlandesgericht, vertreten durch den Präsidenten Herrn Klaus-Christoph Clavee, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel, Deutschland
 - Jugendamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark, vertreten durch Herrn Bodo Rudolph, Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig, Deutschland
-
- aufgrund der rechtswidrigen, seit März 2018 ohne gerichtlichen Beschluss anhaltenden Trennung der Beschwerdeführerin von ihrem Vater
 - aufgrund der Untätigkeit der Richter am brandenburgischen Oberlandesgericht
 - Vorsitzender Richter Michael Langer
 - Berichterstattende Richterin Susanne Jungermann
 - Richterin Nevin Bekis
 - aufgrund der Nichtwahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages durch das Jugendamt
 - aufgrund der nicht ausreichenden Bemessung von Personalkapazitäten am brandenburgischen Oberlandesgericht
 - aufgrund mangelhafter Wahrnehmung der Dienstaufsicht durch den Präsidenten des brandenburgischen Oberlandesgerichtes
 - aufgrund mangelhafter Sachverhaltsermittlung und mangelhafter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Fakten durch das brandenburgische Oberlandesgericht
 - aufgrund mangelhafter Ausgestaltung u.a. des Familienrechtes in Bezug auf das Wohlergehen der Kinder (streitfördernd statt deeskalierend ...)
 - aufgrund fehlender Qualifizierungsanforderungen von Richtern für die Beurteilung des Wohlergehens von Kindern

unter der Zusicherung, dass die Beschwerde zulässig ist (siehe Abschnitt VII „Zulässigkeit)

Inhaltsverzeichnis

I. Anträge	4
II. Gegenstand.....	4
III. Sachverhalt im vorliegenden Fall	5
IV. Gefahr irreparabler Schäden.....	11
V. Verstöße gegen die Kinderrechtskonvention.....	15
Vorbringungen zu Art. 3 KRK – Wohl des Kindes	15
Relevanter Wortlaut.....	15
Rechtswidrigkeit	15
Auf Landesebene:.....	18
Auf Bundesebene	21
Vorbringungen zu Art. 4 KRK – Verwirklichung der Kinderrechte.....	24
Relevanter Wortlaut.....	24
Rechtswidrigkeit	25
Vorbringungen zu Art. 5 KRK - Respektierung des Elternrechts.....	25
Relevanter Wortlaut.....	25
Rechtswidrigkeit	25
Vorbringen zu Art. 8 KRK - Identität	25
Relevanter Wortlaut.....	25
Rechtswidrigkeit	26
Vorbringungen zu Art. 9 KRK – Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang.....	28
Relevanter Wortlaut.....	28
Rechtswidrigkeit	29
Vorbringungen zu Art. 12 KRK – Berücksichtigung des Kindeswillens	29
Relevanter Wortlaut.....	29
Rechtswidrigkeit	29
Vorbringungen zu Art. 14 KRK – Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit	33
Relevanter Wortlaut.....	33
Rechtswidrigkeit	33
Vorbringungen zu Art. 16 KRK – Schutz der Privatsphäre und Ehre	34
Relevanter Wortlaut.....	34
Rechtswidrigkeit	34
Vorbringungen zu Art. 18 KRK – Verantwortung für das Kindeswohl.....	34
Relevanter Wortlaut.....	34
Rechtswidrigkeit	35
Vorbringungen zu Art. 19 KRK – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung	36

Relevanter Wortlaut.....	36
Rechtswidrigkeit.....	36
VI. Zulässigkeit.....	41
VII. Persönliche Schlussbemerkung des Vaters.....	42

I. Anträge

Gemäß Artikel 6 des 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen (VN) wird der Ausschuss der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ersucht, die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) umgehend aufzufordern, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich sind, um einen möglicherweise nicht wiedergutzumachenden Schaden zu verhindern, den die Beschwerdeführerin seit mittlerweile über 11 Monaten aufgrund des anhaltenden Kontaktabbruchs und der rechtswidrigen Verzögerung des Verfahrens durch das brandenburgische Oberlandesgericht als Opfer der nachfolgend näher beschriebenen Verletzungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zur Folge haben, zu erleiden hat.

II. Gegenstand

Deutschland hat die KRK inklusive des dritten Fakultativprotokolls ratifiziert. Somit hat sich Deutschland verpflichtet, die Vereinbarungen des Staatsvertrags der KRK einzuhalten und gegenüber seinen Staatsbürgern zuzusichern.

Gegenstand dieser Individualbeschwerde sind Verstöße der Staatsorgane Deutschlands gegen die Staatenpflichten aus dem Staatsvertrag der KRK. Diese Verstöße der Staatsorgane Deutschlands verletzen die Kinderrechte der Beschwerdeführerin. So wird nicht nur das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, sondern auch auf Erziehung durch beide Elternteile fortwährend verletzt, ohne dass das Gericht hierzu überhaupt einen gerichtlichen Beschluss erlässt. Das Verfahren wird ohne jegliche Begründung und entgegen innerstaatlicher, gesetzlicher Verpflichtungen und entgegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verzögert. Seit mittlerweile 11 Monaten gibt es keinen direkten Kontakt zwischen dem Kind und seinem Vater, ohne dass es hierfür eine tragfähige Begründung gibt. Im Umgangsverfahren wurde bisher, trotz gesetzlicher, verbindlicher Vorgaben, noch nicht einmal ein Verhandlungstermin bestimmt. Zu den detaillierten Verstößen wird unter IV in Bezug auf die einzelnen Artikel der Konvention ausgeführt.

III. Sachverhalt im vorliegenden Fall

Die leiblichen Eltern der Tochter [NAME KIND],

- [NAME VATER], wohnhaft XXX, Deutschland
- MUTTER, wohnhaft XXX, Deutschland

waren verheiratet. Aus dieser Ehe ging im Jahr 2008 die einzige, gemeinsame Tochter hervor. Die Eltern sind seit dem 10.10.2014 rechtskräftig geschieden.

Seit der Trennung der Eltern im Jahre 2012 versucht die Mutter durchgängig, den Kontakt zwischen Vater und Kind zu reduzieren und den Vater aus dem Leben des Kindes auszuschließen. Nur durch gerichtliche Interventionen konnte der Kontakt des Kindes zu seinem Vater gesichert werden. Der Vater wohnte durchgehend in der Nähe des Kindes und betreute dies zuverlässig in einem Umfang von ca. 35% der Zeit.

Im Jahre 2014 wurde der Mutter durch das Amtsgericht Potsdam im Verfahren 46 F 304/13 das alleinige Sorgerecht übertragen. Anhand eines Sachverständigengutachtens wurde festgestellt, dass der Vater für das Kind eine wichtige Bindungsperson ist und der Kontakt für das Kind förderlich und wichtig ist, der Vater habe diese Einsicht auch in Bezug auf die Wichtigkeit der Bindung zur Mutter.

Die Mutter hingegen habe im Laufe der Begutachtung keine Einsicht gezeigt, dass das Kind auch eine gute Beziehung zum Vater brauche. Das Gericht habe aber die Hoffnung, dass die Mutter auf Basis des Gutachtens Einsicht finden werde. Aufgrund des Streits zwischen den Eltern könne die gemeinsame Sorge nicht aufrechterhalten werden. In der Folge entzog das Gericht dem Vater das gesamte Sorgerecht. Die erhoffte Einsicht erlangte die Mutter nicht, sie setzte unmittelbar im Anschluss an den Gerichtsbeschluss weiterhin auch gerichtlich alles daran, den Umgang zwischen Kind und Vater zu reduzieren, obwohl das Kind immer wieder bekundete, auch gern zu seinem Vater zu gehen.

In der Beschwerde vor dem brandenburgischen Oberlandesgericht wurde das Verfahren auch 2014 bereits massiv verzögert (Einreichung Beschwerde am 22.04.2014, Beschluss am 07.04.2015, es fand lediglich eine Anhörung statt ohne weitere verfahrensfördernde Maßnahmen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt lag eine sachverständige Stellungnahme vor, die aufgrund der Ausführungen gegenüber der Gutachterin Befürchtungen erheblicher Erziehungsdefizite der Mutter nahelegte (**Anlage 1**, Stellungnahme des Herrn Dr. Grote vom 12.06.2014). Im amtsgerichtlichen Verfahren wurde dem Kind trotz ausdrücklichen Hinweis des Vaters der Verfahrensbeistand erst unmittelbar vor dem Termin bestellt, so dass dieser keine Möglichkeit hatte, mit dem Kind im Laufe des Verfahrens zu sprechen und dessen Interessen angemessen zu vertreten (**Anlage 2**, Beschwerdeschriftsatz vom 09.07.2014).

Bereits zum damaligen Zeitpunkt gab es Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls (**Anlage 2**, **Anlage 3** Schriftsatz vom 06.10.2014). Diesen ging das Gericht nicht nach, vernachlässigte seine aus §26 FamFG herrührende Amtsermittlungspflicht. Mit Schriftsatz vom 18.01.2015 (**Anlage 4**)

wurde bereits auf die absehbaren (und im Jahr 2018 genauso eingetretenen) Folgen für das Kind hingewiesen, wenn es beim Sorgerechttzug für den Vater bleiben würde.

Das Gericht ging weder den bereits damals offenkundigen Gefährdungsanzeichen nach, noch erwähnte es überhaupt in seinem Beschluss vom 07.04.2015 (**Anlage 5**), dass der Vater hierauf aufmerksam gemacht hatte.

Die weitere Entwicklung des Kindes nahm dann exakt den vom Vater vorhergesehenen Verlauf. Die Mutter setzte das Kind weiterhin massiv unter Druck, um es vom Vater zu entfremden. Mit der Macht der Alleinsorge versuchte sie Atteste von Ärzten zu erlangen welche beweisen sollten, dass der Kontakt des Kindes zum Vater für das Kind schädlich wäre. Wichtige Informationen zur Förderung des Kindes verweigerte sie konsequent.

Im Dezember 2015 versuchte die Mutter per einstweiliger Anordnung den Umgang des Vaters zukünftig nur noch auf 1 ½ Tage am Wochenende zu beschränken und den Umgang mit der Lebensgefährtin des Vaters und dessen Kindern ausschließen zu lassen. Im Ergebnis wurde der Umgang per einstweiliger Anordnung ausgeweitet da ersichtlich war, dass der Umgang mit dem Vater positive Auswirkungen für das Kind hatte. Da die Mutter jegliche Gesprächs- und Einigungsversuche für eine dauerhafte Umgangsvereinbarung verweigerte, veranlasste das Amtsgericht Potsdam im am 25.04.2016 eingeleiteten Umgangsverfahren 46 F 197/16 nach mündlicher Verhandlung vom 25.05.2016 die Erstellung eines Sachverständigengutachtens und wies im Protokoll auch auf die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung hin (**Anlage 6**, Sitzungsprotokoll vom 25.05.2016).

Obwohl bereits die Auswahl der Sachverständigen kritisiert wurde, da diese auch nach eigenen Angaben nicht die mittlerweile gesetzlich vorgeschriebene Mindestqualifikation besaß, wurde in der Folge das Gutachten erstellt. Der Vater leitete parallel dazu ein Sorgerechtsverfahren ein und bat darum, den Auftrag der Sachverständigen auf dieses Verfahren zu erweitern. Dieser Bitte kam das Amtsgericht jedoch bis zum Ende des Verfahrens nicht nach.

Das Sachverständigengutachten ergab, dass die Mutter eine erhebliche Einschränkung der Bindungstoleranz hat, das Kind instrumentalisiert und, möglicherweise unbewusst, unter Druck setzt. Das Kind müsse zum eigenen Schutz den Vater ablehnen, um nicht in Konflikt mit seiner Mutter zu kommen. Der Wille des Kindes sei nicht autonom, sondern von der Mutter beeinflusst. Der Wille habe selbstgefährdende Anteile. Das Kind sei mit der Mutter überidentifiziert.

Das Kind liebe aber auch den Vater, fühle sich bei diesem wohl und sei auch bei ihm gut integriert. Das Kind brauche einen Raum, in dem es unbeschwert sein könne und den Belastungen der Mutter entgehen könne. Dies sei nur im Haushalt des Vaters gegeben.

Die Sachverständige bezeichnete den Kontakt des Kindes zum Vater als einen für das Kind unbedingt erhaltenswerten Schutzfaktor. Der Kontakt solle mindestens im bisherigen Umfeld aufrechterhalten werden. Die Beziehung des Kindes zum Vater sei zwar durch die Beeinflussung der Mutter belastet, könne aber innerhalb kurzer Zeit wieder zu alter Qualität zurückkehren, wenn die Beeinflussung durch die Mutter beendet werden würde.

Die von der Mutter beabsichtigte Reduzierung des Umganges sah die Sachverständige nicht als Lösung des Problems, sondern sagte bereits voraus, dass dies vermutlich innerhalb kurzer Zeit zum vollständigen Kontaktabbruch zwischen Vater und Kind führen würde. Auch die Sachverständige sah bereits Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls.

Da das Amtsgericht sich bis zum Schluss weigerte, die Sachverständige auch im Sorgerechtsverfahren zu bestellen, konnte diese zur Beurteilung der Sorgerechtsfrage keine Stellung beziehen.

Das Amtsgericht, welches offensichtlich nicht gewillt war, trotz der nun mehr als bedenklichen Lage, seine eigene Entscheidung aus 2014 zu revidieren, lehnte völlig überraschend unter Missachtung rechtlichen Gehörs den Sorgerechtsantrag des Vaters mit Beschluss vom 27.07.2017 ab (**Anlage 7**) und führte die Umgangsregelung (alle 14 Tage von Donnerstag bis Dienstag sowie die Hälfte der Ferien) ebenfalls mit Beschluss im Umgangsverfahren vom 27.07.2017 fort (**Anlage 8**).

Auf die vorliegenden Gefährdungsanzeichen ging auch das Amtsgericht erneut nicht ein, insbesondere nicht auf den mehrfachen schriftlichen Hinweis, dass beim neuen Ehemann der Mutter, welcher mit dem hier beschwerdeführenden Kind dauerhaft zusammenlebt, gutachterlich Einschränkungen in der Fähigkeit zur Erziehung und Förderung seiner eigenen Kinder festgestellt wurden.

Das Ignorieren dieser konkreten Hinweise (inkl. Aktenzeichen etc.) war umso unverständlicher, als dass dieselbe Richterin dem neuen Ehemann der Mutter zeitweise Teile des Sorgerechtes entziehen musste und in dessen Verfahren festgestellt wurde, dass dessen eigene Kindern zur Vermeidung von Entwicklungsdefiziten zu deren eigenen Schutz keinesfalls dauerhaft bei diesem leben sollten. Der Schutz der hiesigen Beschwerdeführerin wurde in keiner Weise thematisiert. Die familiären Zusammenhänge waren der Richterin auch bewusst, da hierauf mehrfach hingewiesen wurde.

Die Beschwerde beim brandenburgischen Oberlandesgericht im Umgangsverfahren wurde am 28.08.2017 eingelegt und am 30.10.2017 vertieft (**Anlage 9**). Im Sorgerechtsverfahren wurde die Beschwerde am 21.08.2017 eingelegt und vertiefend am 02.10.2017 begründet (**Anlage 10**).

Mit Schriftsatz vom 25.11.2017 legte der Bevollmächtigte des Vaters aufgrund der noch immer ausstehenden Terminierung und Förderung des Verfahrens Beschleunigungsrüge gem. §155 FamFG ein.

Ein Anhörungstermin wurde erst mit Schreiben vom 05.12.2017 für den 18.01.2018, fast 5 Monate nach Beschwerdeeinlegung, bestimmt. Dieser Termin wurde kurz vorher aus nicht näher bestimmten „dienstlichen Gründen“ abgesagt, ohne einen neuen Termin anzusetzen. Der Bevollmächtigte des Vaters forderte mit Schriftsatz vom 25.01.2018 die dringende Terminierung (**Anlage 11**) und mahnte dies am 02.02.2018 erneut an (**Anlage 12**). Bis zu diesem Zeitpunkt fand noch ganz normal der Umgangskontakt des Kindes mit dem Vater statt.

Mit Schreiben vom 16.02.2018 bestimmte das Gericht den Anhörungstermin im Sorge- und Umgangsverfahren auf den 12.04.2018 und damit 7 ½ Monate nach Beschwerdeeinlegung. Bis zu diesem Zeitpunkt fand noch ganz normaler Umgangskontakt statt.

Ende Februar fiel unter von der Mutter veranlassten Umständen erstmals ein Umgangswochenende aus. Der Vater bat um Mithilfe des Jugendamtes, dieses sah sich aber aufgrund der Weigerung der Mitwirkung der Mutter zu Gesprächen nicht in der Lage, tatsächlich Hilfe zu leisten.

Der Vater leitete eine Gefährdungsmeldung ans Jugendamt, da im Gutachten ein möglicher Kontaktabbruch zwischen Vater und Kind bereits als eine Kindeswohlgefährdung gesehen wurde. Der Vater wies das Jugendamt hierbei auch ausdrücklich auf seinen eigenen, vom Gericht unabhängigen, Schutzauftrag aus §8a des 8. Sozialgesetzbuches hin.

Den Eingang der per Email an die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes übersandten Gefährdungsmeldung bestätigte diese erst, nachdem der Vater mehrere Tage später diese Meldung persönlich abgab und sich den Eingang unmittelbar quittieren ließ. Weitere Gefährdungsmeldungen aus dem Umfeld des Vaters wurden gar nicht bestätigt. Das Jugendamt empfahl dem Vater sich ans Gericht zu wenden, bei einem entsprechenden Antrag des Vaters, den das Jugendamt trotz Kenntnis der Lage nicht selbst stellen wollte, würde man die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft befürworten.

Die Mutter ließ lediglich zwei mit von ihr benannten, dem Vater unbekannt, Personen begleiteten Umgang für je rund eine Stunde zu und wies wie seit Jahren auf die angeblichen Ängste des Kindes hin. Ein regelmäßiger Umgang, der bis dahin 5 ½ Jahre problemlos möglich war, fand seither nicht mehr statt, das Kind äußerte plötzlich und unvermittelt, seinen Vater nie wieder sehen zu wollen, mindestens für 8 Jahren (dann wäre es 18 Jahre alt).

Anfang April 2018 erklärte die Mutter für alle Beteiligten völlig überraschend, dass Sie mit dem Kind nach [FERNES BUNDESLAND], an den Ort in Deutschland, welcher nahezu am weitesten vom bisherigen Wohnort entfernt lag, verziehen werde. Der zeitliche Zusammenhang mit dem überraschenden Kontaktabbruch war auch für alle Beteiligten offensichtlich.

Im Termin am 12.04.2018 wurde die Einholung eines Ergänzungsgutachten durch die bisherige Sachverständige beauftragt, ein neuer Termin für den 05.07.2018 bestimmt. Maßnahmen, dem Kind wieder den Kontakt zum Vater zu ermöglichen, ergriff das Gericht, trotz eindringlicher Hinweise und der akuten Gefahr einer dauerhaften Entfremdung, nicht.

Die Gutachterin, welche trotz ihrer vorherigen guten Erfahrungen mit Interaktionsbeobachtungen, machte nicht einmal den Versuch einer Interaktionsbeobachtung zwischen Vater und Kind. Sie stellte lediglich fest, dass sich das Kind entschieden habe, mit der Mutter nach [FERNES BUNDESLAND] umzuziehen. Man könne den Willen des Kindes hier nicht übergehen. Sie stellte eine mittlerweile symbiotische Beziehung zwischen Mutter und Kind fest und dass das Kind die Einstellung der Mutter übernommen habe.

Ebenfalls wurde festgestellt, dass die Mutter mehrere Ärzte manipuliert habe, um von diesen Atteste zu erhalten und diese gegen den Vater zu verwenden, Therapeuten, die sich für das Kind einsetzen wollten, habe sie dem Kind genommen und ihr Handeln nicht am Wohlergehen des Kindes ausgerichtet.

Ihre Bewertungen zum Thema Kommunikation und Kooperation richteten sich lediglich an den Interessen und Angaben der Mutter aus und berücksichtigten nicht die Wirkung dieses Verhaltens auf das Kind. Eine von ihr selbst im ersten Gutachten angeführte selbstschädigende Wirkung des Kindeswillens wurde nun in die Abwägung überhaupt nicht mehr mit einbezogen.

Mit Datum vom 02.07.2018 legte der Bevollmächtigte des Vaters dar, dass die Ausführungen der Gutachterin nicht nur ihren eigenen, früheren Feststellungen, sondern auch der einschlägigen Fachliteratur, welche auch von der Sachverständigen angeführt wurde, eklatant widersprach und weite Teile der Schlussfolgerungen sich sowohl logischen Denkens als auch jeglicher fachlichen Grundlage entzog. Dies wurde unter ausführlicher Darlegung entsprechender Quellen und Nachweise belegt (**Anlage 10**).

Erneut wurde auf den neuen Ehemann der Mutter und eine mögliche Gefährdung auch, aber nicht nur durch diesen hingewiesen. Ausführlich wurde auf die Gefahr einer Eltern-Kind-Entfremdung unter Darlegung der möglichen psychischen Folgen für das Kind hingewiesen und entsprechende Fachliteratur angeführt, da sich die Sachverständige, trotz des weiterhin andauernden Kontaktabbruches, mit diesem Thema überhaupt nicht auseinandergesetzt hatte.

Im Termin am 05.07.2018 stellte der Vorsitzende des Senats am Oberlandesgericht gleich zu Beginn klar, dass er hier keine Entfremdung erkennen könne, dazu wäre das Kind auch schon zu alt (zu dem Zeitpunkt gerade 10 Jahre). Damit war das Thema, trotz Intervention seitens des Bevollmächtigten des Vaters, für das Gericht beendet. Im Laufe der Befragung musste die Sachverständige aufgrund von Widersprüchen wichtige Teile ihres Gutachtens relativieren und zurücknehmen. Mit Datum vom 09.07.2018 wurde im Nachgang zum Termin durch den Bevollmächtigten des Vaters noch einmal Stellung genommen (**Anlage 11**).

Die Mutter zog im Juli 2018 nach [FERNES BUNDESLAND], das Kind hat seinen Vater nie wieder gesehen.

Nachdem nach vorheriger Rückfrage beim brandenburgischen Oberlandesgericht am 08.08.2018 noch immer kein Beschluss erlassen wurde, legte der Bevollmächtigte des Vaters Beschleunigungsrüge ein (**Anlage 12**).

Der Beschluss (**Anlage 13**) wurde dann am 31.08.2018 dem Bevollmächtigten des Vaters zugestellt. Dieser soll angeblich bereits am 19.07.2018 erlassen worden sein, obwohl er erst am 30.08.2018 an die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes übergeben wurde. Wo der Beschluss angeblich 6 Wochen gewesen sein soll, erschließt sich nicht.

Mit dem Beschluss wurde der Sorgerechtsantrag des Vaters zurückgewiesen. In völliger Verkennung selbst der Ausführungen des nicht unumstrittenen Gutachtens unterstellte der Senat, dass die Mutter ja mittlerweile eingesehen habe, dass es für das Kind schädlich wäre, dauerhaft den Kontakt zum Vater zu verlieren und ihr zuzutrauen wäre, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun werde, den Kontakt zwischen Kind und Vater auch über die von ihr geschaffene Distanz aufrecht zu erhalten. Die Mutter verfolgte zeitgleich im Umgangsverfahren vor dem selben Senat mit Nachdruck und bis zum heutigen Tage den Umgangsausschluss weiter, die Annahme des Senates entbehrte schon allein damit jeglicher Grundlage. Selbst die Sachverständige hatte bereits ausgeführt, dass die Mutter eine hohe Energie

aufwende, um den Vater aus allen das Kind betreffenden Belangen herauszuhalten und sich in der Haltung der Mutter zum Vater im Verlauf beider Begutachtungen keine bedeutsame Veränderung habe erkennen lassen.

Ausführungen zu einer möglichen Eltern-Kind-Entfremdung sowie zum Ehemann der Mutter wurden durch das Gericht erneut nicht gemacht, dass Thema zum wiederholten Male komplett übergangen, als wenn es überhaupt nicht existieren würde.

Die Beschleunigungsrüge im Sorgerechtsverfahren wurde am 10.09.2018 durch das Gericht für hinfällig erklärt, da der Beschluss ja angeblich bereits vorher getroffen worden sein sollte.

Parallel zum Umgangsverfahren wurde im Sorgerechtsverfahren Anhörungsrüge erhoben und fristgemäß Verfassungsbeschwerde (**Anlage 14**) eingelegt. Über diese kann durch das Bundesverfassungsgericht jedoch nach wie vor nicht entschieden werden, da das brandenburgische Oberlandesgericht auch in diesem Verfahren trotz Beschleunigungsrüge und Beschleunigungsbeschwerde die Entscheidung über die Anhörungsrüge verweigert und damit rechtswidrig den Rechtsweg blockiert. Gleiches Verhalten war bereits 2015 / 2016 beim Senat des brandenburgischen Oberlandesgerichtes festzustellen (Anhörungsrüge vom 15.04.2015, Entscheidung trotz mehrfacher Erinnerung erst am 26.02.2016, **Anlage 15**).

Im Umgangsverfahren legte der Bevollmächtigte des Vaters am 14.08.2018 Beschleunigungsrüge ein (**Anlage 16**), welche der Senat des brandenburgischen Oberlandesgerichtes am 06.09.2018 zurückwies (**Anlage 17**), ohne die Beschleunigung des Verfahrens zu fördern. Hier müsse sich der Vater erklären, ob er das Verfahren denn weiterbetreiben wolle, obwohl der Wunsch zur Beschleunigung mit Einlegung der Beschleunigungsrüge bereits eindeutig erkennbar war und die Förderung des Verfahrens ureigene Aufgabe des Gerichtes ist. Hierzu wurde von Seiten des Bevollmächtigten des Vaters am 18.09.2018 weiter ausgeführt.

Aufgrund des Wohnortwechsels des Kindes wurde seitens des Vaters eine Abgabe an das Gericht des Wohnortes des Kindes vorgeschlagen und im weiteren vor allem die Förderung des Verfahrens angeregt (**Anlage 18**, Schriftsatz vom 22.10.2018), ohne dass dies jedoch zu Reaktionen seitens des brandenburgischen Oberlandesgerichtes führte.

Folglich musste am 19.11.2018 erneut Beschleunigungsrüge eingelegt werden. Da das Gericht auch hier die nach §155b FamFG verpflichtende Frist zur Entscheidung binnen eines Monats verstreichen ließ, erstattete der Vater schließlich Strafanzeige gegen die Richter des brandenburgischen Oberlandesgerichtes. Dass diese hiervon Kenntnis erlangten, zeigt das Schreiben des Gerichtes vom 21.12.2018 (Anlage 17) an den Bevollmächtigten des Vaters.

Einen Termin bestimmte das Gericht jedoch immer noch nicht, weshalb am 13.01.2019 schließlich Beschleunigungsbeschwerde gem. §155 d FamFG mit weiteren Ausführungen zum Sachverhalt eingelegt wurde (**Anlage 19**).

Das Gericht wurde in diesem Zusammenhang auch noch einmal an seine eigenen Ausführungen im Sorgerechtsbeschluss hingewiesen. Das Gericht selbst war davon ausgegangen, dass ein Kontaktabbruch des Kindes zum Vater negative Folgen für das Kind habe und er selbst davon

ausgegangen sei, dass zukünftig Umgang zwischen Kind und Vater stattfinden solle. Auch auf die schwerwiegenden Folgen einer Eltern-Kind-Entfremdung, mit denen sich das Gericht bisher trotz eindringlicher Hinweise nicht auseinandergesetzt hat, wurde erneut hingewiesen und anhand konkreter Ausführungen belegt, dass die Mutter weiterhin eine aktive Entfremdung des Kindes vorantreibt. Es wurden eindringlich Maßnahmen zum Schutze des Kindes eingefordert.

Die Mutter beschränkte sich darauf weiterhin darauf zu bestehen, den Umgang des Kindes mit dem Vater möglichst noch länger auszuschließen. Obwohl es keinerlei Kontakt zwischen Kind und Vater gab, hätten sich die Ängste und die Ablehnung gegenüber dem Vater noch weiter verstärkt, wie sie durch ihre Bevollmächtigte vortragen ließ.

Auch rund 32 Monate nach Einleitung des Umgangsverfahrens und rund 11 Monate nach dem Kontaktabbruch des Kindes zum Vater ist noch nicht einmal ansatzweise absehbar, wann es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommen wird und ob und wie der Kontakt wiederhergestellt werden kann.

Das Gericht billigt hier wissentlich einen Ausschluss des Umganges ohne jeglichen gerichtlichen Beschluss. Eine Entfremdung des Kindes manifestiert sich jedoch durch Zeitablauf zunehmend, da die Mutter, sachverständig nachgewiesen, erheblichen schädigenden Einfluss auf die freie Willensbildung und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes nimmt und dieses – bewusst oder unbewusst - nötigt, seine eigenen Bedürfnisse und Bindungen zum Vater zum eigenen Schutz verleugnen zu müssen. Das Kind genießt zurzeit keinerlei Schutz des Staates, da dessen Organe rechtswidrig den Rechtsweg, und damit auch Schutzmaßnahmen für das Kind, blockieren.

Das vom Vater kontaktierte Jugendamt am neuen Wohnort des Kindes sieht sich zurzeit außer Stande etwas zu unternehmen, da die gerichtlichen Verfahren am brandenburgischen Oberlandesgericht noch anhängig sind. Gemeinsame Gespräche der Eltern beim Jugendamt lehnt die Mutter, wie die ganzen Jahre zuvor, weiterhin ab.

IV. Gefahr irreparabler Schäden

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes im Sorgerechtsverfahren und insbesondere die menschenrechtswidrige Verzögerung des Verfahrens schafft Fakten, die nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden können. Eine (induzierte) Eltern-Kind-Entfremdung verfestigt sich mit jedem Tag des Kontaktabbruchs, weshalb auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte Deutschland bereits mehrfach verurteilt hat, gerichtliche Kindschaftsverfahren effektiv zu beschleunigen.

Die Gefahr irreversibler Schädigungen und Traumatisierungen für das Kind und dessen psychische Entwicklung sind wissenschaftlich bereits ausführlich nachgewiesen und selbst durch das brandenburgische Oberlandesgericht anerkannt worden, auch wenn dies weiterhin untätig bleibt. Langfristige psychische sowie psychosomatische und cerebrale Schäden, auch mit transgenerationalen Auswirkungen, sind absehbar. Sowohl die eigene Entwicklung der Persönlichkeit als auch die

Ausprägung des eigenen Bindungsverhaltens, welches wichtig für das eingehen späterer, eigener Partnerschaften ist, werden massiv geschädigt.

Im aktuellen Aufsatz von Wilfrid von Boch-Galhau „*Parental Alienation (Syndrome) – Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung*“ (Springer, 2018, <https://doi.org/10.1007/s40211-018-0267-0>) wird neben Hinweisen, wie sich gerichtliches Handeln positiv oder negativ auf die Kinder und deren Beziehung zu beiden Eltern auswirkt vor allem umfangreich auf den aktuelle Forschungsstand zu dem Thema eingegangen. Hieraus ist auch ersichtlich, dass ein Abwarten des Gerichtes nahezu unvermeidbar zum dauerhaften Kontaktabbruch mit massiven gesundheitlichen Schädigungen führen wird, während bei angemessenen Interventionen dem Kind je nach Studie in rund 90% der Fälle der Kontakt zu beiden Eltern erhalten werden kann und es erheblich entlastet wird.

Zu den eintretenden psychischen Folgen einer Kontakteinschränkung oder eines -abbruchs zu einem Elternteil, äußerte sich auch Prof. Dr. med. Ursula Gresser:

„Kontaktverlust zu leiblichen Eltern führt unabhängig vom Lebensalter des Kindes bei Beginn und der Dauer des Kontaktverlustes zu einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von schweren Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien.

Kontaktverlust zu Mutter bzw. Vater bewirken deutlich erhöhte Erkrankungsrisiken mit unterschiedlichen Risikokonstellationen.“

Quelle: Prinz, Gresser (2015): Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank? Eine Analyse wissenschaftlicher Literatur, in: Neue Zeitschrift für Familienrecht vom 06.11.2015

Die neurobiologischen Zusammenhänge und Auswirkungen einer Kontakteinschränkung oder eines Kontaktabbruchs zu einem Elternteil, werden in der Wissenschaft wie folgt beschrieben.

Schon eine sehr kurze Zeit der Separation der gemeinsamen Kinder vom Vater schädigt die Gehirne der Kinder. Am Anfang der Trennung wird im Gehirn der Sympathikus aktiviert. Er treibt die Kinder dazu an, mit der Situation umzugehen. Das normale Verhalten ist dann, dass ein Kind nach dem Elternteil schreit oder weint, oder auf andere Art und Weise versucht, ihn zurück zu holen.

Der Sympathikus will den für die Kinder idealen Zustand wiederherstellen, nämlich, dass der Vater wieder zur Verfügung steht, als Quelle der Sicherheit und der Regulation des Gefühlshaushalts. Bleibt den Kindern der Zugang oder Kontakt zum Vater weiterhin verwehrt, dann wird das Gehirn eines Kindes mit dem Stresshormon Cortisol überschwemmt, was die Kinder in den Kampf- oder Flucht-Modus bringt.

Ein lang anhaltend hoher Cortisol-Spiegel im Gehirn ist äußerst schädlich für Kinder, denn er zerstört Gehirnzellen. Zellen im Hippocampus, wo die Erinnerungen aufbewahrt werden, sterben ab. Ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen wird die Amygdala, das Zentrum für Kampf- und Fluchtreflexe. Bei anhaltendem Kontaktabbruch zu einem Elternteil ist die Amygdala überaktiv. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit der Kinder, Risiken realistisch einzuschätzen und angemessene Entscheidungen zu treffen.

Der Verlust des Vaters beeinflusst nicht nur die cerebralen Strukturen des Gehirns, er hat auch einen langfristigen Effekt auf die Gesundheit der Kinder. Nachfolgende Generationen können durch die genetische Weitergabe des Traumas des Elternverlustes ebenfalls geschädigt werden.

Wesentlich für die langanhaltende psychische wie physische Gesundheit der Kinder ist die Bindung zu beiden Eltern. Auf Basis einer starken Bindung entwickeln die Kinder ihr Vermögen, die Welt zu erkunden, autonom zu agieren, neugierig zu sein, und selbstbewusst mit anderen zu verhandeln. Daher ist die wichtigste Determinante für die gesunde Entwicklung des Kindes, die Zeit, die es mit seinen beiden Eltern verbringt, sofern diese ein fürsorgliches Erziehungsverhalten an den Tag legen.

Diese Zusammenhänge werden unter anderem in den wissenschaftlichen Publikationen von Prof. Dr. Gerald Hüther (Neurobiologe, Universität Göttingen), Prof. Karlen Lyons-Ruth (Psychologin an der Harvard Medical School), Dr. Robin Deutsch (Psychologin, Director of the Center of Excellence for Children, Williams James College) und jenen zur Traumatherapie des emeritierten Prof. Habib Davanloo (Psychiater, McGill University) beschrieben.

Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse der Psychologie, Neurobiologie und Epigenetik sind anerkannt. Im neuen ICD-11-Katalog werden solche Schädigungen im Rahmen der Diagnose des Parental Alienation Syndrome (PAS) bzw. Eltern-Kind-Entfremdung (EKE) als anerkannte psychische Krankheit und Gefährdung von Kindern aufgeführt werden. Die eventuellen Folgen des Nicht-Handelns des Oberlandesgerichts Brandenburg könnten schon heute mit dem Diagnosekriterium V995.51 Child Psychological Abuse, Confirmed (pathogenic parenting) des DSM-5 festgestellt werden.

Auch der „Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg geht ausdrücklich auf psychische Misshandlungen sowie spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung ein.

Auch seitens der Medizin wird die Entfremdung von einem Elternteil als psychische Gewalt angesehen.

„Eltern-Kind-Beziehung ist beeinträchtigt (zu 1.1 Seelische Gewalt): "Seelische oder psychische Gewalt sind „Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig/seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern“ (EGGERS, 1994)"

*Kinder werden in partnerschaftlichen Konflikten missbraucht (zu 1.1 Seelische Gewalt)
"Mädchen und Jungen werden auch für die Bedürfnisse der Eltern missbraucht, indem sie gezwungen werden, sich elterliche Streitereien anzuhören, oder in dem sie in Beziehungskonflikten instrumentalisiert werden. Auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt."*

Quelle: Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte "Gewalt gegen Kinder" der Landesärztekammer Baden-Württemberg

In gleicher Art und Weise führt dies auch der „Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln“ des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration aus.

Die hier beschriebenen Umstände wurden allesamt bereits durch die gerichtlich bestellte Gutachterin festgestellt. Das Kind wird diesen durch gerichtliches Handeln (Sorgerecht) und Unterlassen (Umgang) jedoch weiterhin ausgesetzt und in seiner Gesundheit beeinträchtigt.

Die beschriebenen Gefahren treffen bei den bisher vorliegenden Beschlüssen des brandenburgischen Oberlandesgerichtes, die voraussichtlich die Beschwerdeführerin unnötig und unmittelbar irreparablen Schäden aussetzen, zu. Diese werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit psychische, psychosomatische, cerebrale und transgenerationale Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin haben.

Bereits im Gutachten im Umgangsverfahren wurde auf S. 61 ausgeführt:

„Es ist aus psychologischer Sicht notwendig, dass das Kind durch den Kontakt zum Kindesvater einen Ausgleich zur mütterlichen Beziehung erlebt. [KIND] braucht auch für ihre eigene Entwicklung zur Frau eine intakte Vater-Tochter-Beziehung. Verhaltensweisen wie Überanpassung, Unterdrückung eigener Bedürfnisse und Selbstverleugnung, lassen langfristig nachteilige Folgen für ihre Sozialkompetenzen, ihr Selbstwertgefühl und ihr Konfliktverhalten erwarten.

Aufgrund der von ihr erlebten Hilflosigkeit, Schuld und Mitverantwortung für den Elternstreit, steuert [KIND] auf psychosomatisch bedingte Erkrankungen mit depressiven Anteilen zu. Sie lernt gegenwärtig, dass sie viel Aufmerksamkeit durch Beschwerden jedweder Art bekommt und dass der Gang zum Arzt, zur Lehrerin oder zur Psychotherapeutin die Lösung ist. Für [KIND] Zukunft ist es wichtig, eigene Bewältigungs- oder Konfliktlösungsstrategien zu erlernen“.

Selbst das Oberlandesgericht ist sich dessen bewusst wie folgende Ausführungen aus dem Beschluss im Sorgerechtsverfahren zeigen:

„Im Übrigen hat der Senat keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass die Mutter alles in ihrer Macht stehende versuchen wird, um den Kontakt zwischen Vater und Tochter wieder her zu stellen und über die von ihr geschaffene Entfernung auch aufrecht zu erhalten.“ Und weiter „Angesichts der von Herrn Dr. [ARZT]I angestellten Prognose sowie der von der Sachverständigen dargelegten negativen Folgen eines vollständigen Verlustes des Vaters für die Persönlichkeitsentwicklung von [KIND] sollte es auch in ihrem Interesse liegen, ihr Verhalten zu überdenken und künftig zu ändern.“

Das Gericht, der Verfahrensbeistand und auch das Jugendamt, welches am Verfahren beteiligt ist, überlassen es durch ihr zuwarten allein der Mutter, ob das Kind weiter geschädigt wird oder nicht. Ein unverzügliches Einschreiten zum Schutze der Beschwerdeführerin ist daher unbedingt erforderlich.

V. Verstöße gegen die Kinderrechtskonvention

Es wird die Verletzung folgender Kinderrechte der Beschwerdeführerin in Folge des unterbleiben einer gerichtlichen Entscheidung bzw. aufgrund einer bereits ergangenen Entscheidung im Sorgerechtsverfahren gerügt.

Vorbringungen zu Art. 3 KRK – Wohl des Kindes

Relevanter Wortlaut

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Rechtswidrigkeit

Unterstützung und Schutz hätte die Beschwerdeführerin auch durch das **Jugendamt** erfahren können.

Auch dieses hat über die Jahre jedoch überwiegend durch Tatenlosigkeit gegläntzt. Schon allein durch eine Dienstaufsichtsbeschwerde der Mutter wurde die Sachbearbeiterin gewechselt (insgesamt hatten wir jetzt vermutlich sieben Sachbearbeiterinnen) und es wurde nun eine Vorgesetzte eingesetzt – zum Schutze der Mitarbeiterin, wie es hieß. Auf Intervention der Mutter wurde ein bereits durch das Jugendamt angebahntes Gespräch mit dem Patenonkel der Beschwerdeführerin wieder abgesagt. Wenn die Mutter etwas nicht wollte, dann folgte das Jugendamt diesem Wunsch prompt. Auf Eingaben des Vaters, der die Situation früh erkannte, wurde in der Regel nicht reagiert.

Bereits im November 2015 machte ich das Jugendamt auf Probleme in der Bearbeitung unseres Falls aufmerksam, worauf der Teamleiter des Jugendamtes mit Schreiben vom 24.11.2015 bereits Probleme einräumte (**Anlage 20**). Auch die Gefahr eines „mother-drift“ wurde dort eingeräumt, auch angegeben wurde, dass man versuche, dem entgegen zu wirken. In Deutschland sind nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes lediglich 11,5% der tätigen Personen in Jugendämtern tätigen Personen männlich – der Anteil ist von 2010 – 2014 sogar gesunken. Das im Schreiben angekündigte Gespräch mit dem Vater der Beschwerdeführerin im Jugendamt fand im Übrigen nie statt.

Anders als vom Jugendamt beschrieben liegt hier aber nicht nur ein individuelles Problem vor, dessen Konsequenzen vor allem die Beschwerdeführerin tragen muss. Es handelt sich auch um ein systematisches, strukturelles Problem in Deutschland.

Gemäß §8a des 8. Sozialgesetzbuches haben die Jugendämter einen eigenen Schutzauftrag bei Kindwohlgefährdung. Insofern ist der deutsche Gesetzgeber seiner Verpflichtung aus Art. 19 der Kinderrechtskonvention der Form halber erst einmal nachgekommen.

Diese Jugendämter unterliegen allerdings der „kommunalen Selbstverwaltung“ und damit keiner Fachaufsicht. Der Gesetzgeber hat bisher keine ausreichende Durchgriffs- oder Regulierungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene. Er hat also gerade nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um auf die Arbeit der Jugendämter im Sinne der Kinderrechtskonvention Einfluss nehmen zu können. Wie die Jugendämter ausgestattet sind, obliegt jeder Kommune selbst – es gibt rund 600 verschiedene Jugendämter in Deutschland.

Daraus resultiert eine häufige Überlastung und mangelhafte Ausstattung der Jugendämter. Erst 2018 beschäftigte sich das europäische Parlament mit der Rolle der Deutschen Jugendämter bei grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten und übte massive Kritik.

Quelle: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181120IPR19551/rolle-des-deutschen-jugendamts-bei-grenzuberschreitenden-familienstreitigkeiten>

Auch dies ist auf europäischer Ebene jedoch nicht neu. Schon 2011 sagte der Leiter der Arbeitsgruppe im Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, Philippe Boulland zur Arbeit der deutschen Jugendämter:

„Wir haben den Eindruck, dass es sich hier um ein wiederkehrendes und strukturelles Problem handelt, dem niemand wirklich zu Leibe rücken möchte. Man steckt lieber den Kopf in den Sand. Das finden wir unmöglich und schockierend.“

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.11.2011, EU-Parlament irritiert über deutsche Jugendämter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/sorgerecht-eu-parlament-irritiert-ueber-deutsche-jugendaemter-11538622.html>

Man mag mutmaßen, wie viele Kinder aufgrund der Versäumnisse Deutschlands schwer geschädigt wurden. Die Jugendämter sind nahezu landesweit nicht in der Lage, dem ihnen vom Gesetzgeber zugedachten Schutzauftrag angemessen wahrzunehmen und der Gesetzgeber unternimmt nichts, um an diesem desolaten Zustand etwas zu ändern.

Nachfolgend nur einige Beispiele als Belege:

- Studie zu Überlastung der Jugendämter Überlastung, schlechte Arbeitsbedingungen, fehlendes Personal, 14.05.2018, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/05/ueberlastete-jugendaemter-berlin-und-bundesweit.html>

- Allgemeiner Sozialer Dienst Überlastet, überfordert, unterbesetzt
https://www.deutschlandfunk.de/allgemeiner-sozialer-dienst-ueberlastet-ueberfordert.1766.de.html?dram:article_id=417906
- Überlastung im Jugendamt <https://www.moz.de/landkreise/uckermark/schwedt-und-angermuende/artikel90/dg/0/1/1378302/>
- Fall Yagmur – Ein amtliches Versagen – Belastung im Jugendamt ist zu hoch
<https://www.zeit.de/2014/23/pua-yagmur-hamburg/seite-2>
- Versagen im Jugendamt – In fremden Händen - <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/familie/in-fremden-haenden-82012>
- Offene Baustellen im Jugendamt – Kinder stärken, aber wie? Deutschlandfunk 13.05.2018,
https://www.deutschlandfunk.de/offene-baustellen-im-jugendamt-kinder-staerken-aber-wie.724.de.html?dram:article_id=417812
- TV-Reportage: "Mit Kindern Kasse machen" - Das große Geschäft mit der Not von Kindern
https://www.t-online.de/leben/familie/id_73019698/tv-reportage-mit-kindern-kasse-machen-.html
Mit Kindern Kasse machen Wenn Jugendhilfe zum Geschäft wird
https://www.deutschlandfunkkultur.de/mit-kindern-kasse-machen-wenn-jugendhilfe-zum-geschaeft-wird.2165.de.html?dram:article_id=312488
- Fall Lea-Sophie – „Das Jugendamt hat versagt“, n-tv 24.11.2007, <https://www.n-tv.de/panorama/Das-Jugendamt-hat-versagt-article244381.html>

Dies ist nur die Spitze des Eisberges, welches ein völliges Versagen des Schutzauftrages belegt, zu dem sich Deutschland mit der Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention eigentlich verpflichtet hat.

Das **Jugendamt** unterliegt auch gerade keiner dem Art. 3 (3) der Konvention entsprechende ausreichenden Aufsicht, u.a. aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung. Die auch heute meist noch unzulänglichen Zustände der Ausbildung und Ausstattung sowie der Überwachung sind ebenfalls kein neues Phänomen. Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments befasste sich damit bereits im Jahre 2009 und mahnte dringende Änderungen an, welche bis heute nicht umgesetzt sind. Schon damals wurde festgestellt: *„In fast allen Fällen, mit denen sich der Petitionsausschuss befasst hat, wurden dadurch die Interessen des Kindes verletzt.“*

Quelle: PE418.136v04-00 zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland“
http://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/peti/document_travail/2009/418136/PETI_DT%282009%29418136_DE.pdf

Das Problem ist also seit langem hinreichend bekannt, ohne das wirksame staatliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die beteiligten Kinder unternommen wurden.

Zum Vorrang des Kindeswohls nach deutscher Definition, welche von der Definition der Kinderrechtskonvention (best interest of the child) erheblich abweicht, sei Familienrichter a.D. Hans-Christian Prestien zitiert:

„Kindeswohl“ hat Vorrang, jedoch kann nicht „Kindeswohl“ sein, was dem Kind eigene Rechte entzieht (auf Eltern, Familie, auf Beziehungserhalt, auf gesunde Identitätsentwicklung)

Da „Kindeswohl“ nicht definierbar ist, droht die Begriffsverwendung zur Projektionsfläche für Mitarbeiter von Behörden, SV, Richter (hier von besonderem Gewicht) zu werden und objektiv auch gegen das Willkürverbot des Art 16 [KRK] zu verstoßen.

Quelle: Hans-Christian Prestien, „Beiträge zu einer kindgerechten Justiz, UN-Konvention über die Rechte des Kindes und deutsches Kindschaftsrechts zur Übereinstimmung bringen“

Dem ist kaum etwas hinzuzufügen. Der Beschwerdeführerin wird seit vielen Monaten ihr Vater vorenthalten, der Beziehungserhalt zu ihm wurde ausdrücklich im Gutachten als Garant für eine gesunde Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung aufgeführt mit unabsehbaren Folgen, wenn dies nicht gewährleistet werden würde. Auch in diesem Punkt dürfte ein Verstoß gegen Art. 3 der Kinderrechtskonvention offensichtlich sein.

Neben dem Jugendamt stellen die **Familiengerichte** eine weitere Schutzinstanz als Ausdruck des staatlichen Wächteramtes dar.

Auf Landesebene:

Auch das Handeln der Richter im vorliegenden Fall unterliegt im laufenden Verfahren offensichtlich keinerlei Kontrolle. So teilte der Präsident des brandenburgischen Oberlandesgerichtes bereits am 29.04.2015 (**Anlage 21**) mit, dass er keine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Richter sieht, welcher (erneut) gegen den Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz verstieß und verwies diesbezüglich auch auf die hohe Arbeitsbelastung der Familiensenate.

Mit Schreiben vom 09.05.2015 (**Anlage 22**) führte der Vater der Beschwerdeführerin weiter aus, dass das Verhalten der Richter des brandenburgischen Oberlandesgerichtes für dessen Präsidenten zwar „im Rahmen“ sein mag, jedoch nicht mit der Rechtsprechung des EGMR vereinbar ist, zumal der Senat im parallellaufenden, nicht beschleunigungsbedürftigen, Unterhaltsverfahren Termin bereits nach zwei Monaten bestimmte, also durchaus in der Lage war, rechtzeitig zu terminieren.

Mit Datum vom 09.05.2015 wurde entsprechend der Justizminister des Landes Brandenburg auf die Situation hingewiesen und um Antwort gebeten (**Anlage 23**). Dort wollte man nicht erkennen, dass bereits damals die Verfahrenslaufzeit nicht angemessen war und den Anforderungen des EGMR und damit verbunden dem Schutz und der Fürsorge für die Kinder widersprach. Die Personalausstattung der Gerichte hielt man für ausreichend (**Anlage 24**).

Mit Datum vom 10.01.2018 legte der Bevollmächtigte des Vaters wiederholt Dienstaufsichtsbeschwerde beim Präsidenten des brandenburgischen Oberlandesgerichtes ein, welcher am 19.01.2018 (**Anlage 25**) antwortete. Hier wurde der Eindruck erweckt, dass es sich um eine kurzfristige Überlastungssituation handeln würde, obwohl aus den anderen Verfahren dieselben Umstände bereits seit 2014 regelmäßig bekannt sind. Auch wurde auf die allgemeine personelle

Ausstattung als Problem hingewiesen. Hier scheint zwischen Ministerium und Gerichtsverwaltung ein Dissens über die notwendige Personalausstattung zu bestehen, welche letztendlich auf dem Rücken der Kinder ausgetragen wird.

Dass das Problem im Land Brandenburg bereits seit längerem besteht und bekannt ist, zeigen nicht nur die Eingaben des Vaters der Beschwerdeführerin, sondern auch zahlreiche Medienberichte:

- Berliner Morgenpost: Überlastete Justiz – Minister unter Druck – 04.01.2019
<https://www.morgenpost.de/brandenburg/article216134311/Kripo-Gewerkschaft-Desolater-Zustand-der-Strafverfolgung.html>
- Wirtschaftswoche: Überlastete Gerichte – Die deutsche Justiz steht kurz vor dem Kollaps 28.05.2018 <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/ueberlastete-gerichte-die-deutsche-justiz-steht-kurz-vor-dem-kollaps/22603272.html>
- Märkische Allgemeine Zeitung 13.11.2017: Brandenburgs Richter schreiben Protestbrief – Personalabbau: Richter schlagen Alarm <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Personalabbau-Richter-schlagen-Alarm>
- Märkische Allgemeine Zeitung 01.06.2017: Hilferuf der Justiz – Rot-rot bringt gesamte Justiz gegen sich auf <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Rot-Rot-bringt-gesamte-Justiz-gegen-sich-auf>
- Bild, 11.12.2018, Brandenburger Minister muss Justiz-Skandal erklären, Das Gericht, das Mörder freiließ, gibt Staat die Schuld <https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/justiz-skandal-gericht-das-moerder-freiliess-gibt-dem-staat-die-schuld-58968844.bild.html>
- Rbb (Fernsehen) 21.01.2019, Richter überlastet – wie marode ist das Justizsystem? https://www.rbb-online.de/brandenburgaktuell/archiv/20190121_1930/justizsystem.html
- Rbb 14.12.2018, Justizminister Ludwig räumt hohe Belastung der Gerichte ein <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/12/justiz-brandenburg-ludwig-gerichte-personalmangel.html>
- Pressemitteilung Die Grünen 17.12.2015: Gerichte überlastet, da gibt es nichts zu deuteln <https://www.gruene-fraktion-brandenburg.de/presse/pressemitteilungen/2015/gerichte-ueberlastet-da-gibt-es-nichts-zu-deuteln/?L=0>
- Spiegel online 05.01.2015: Notstand in der Justiz – Generalstaatsanwälte beklagen Überlastung <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/justiz-generalstaatsanwaelte-bemaengeln-ueberlastung-a-1011259.html>
- Spiegel online, 15.10.2015, Alltag einer Familienrichterin – „Das macht mich traurig, fassungslos, hilflos und wütend“ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/familiengerichte-juristin-schildert-ueberlastete-justiz-a-1057765.html>
- Welt, 28.08.2009, „Familiengericht – werden Scheidungen jetzt fairer?“ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article4418932/Familiengericht-Werden-Scheidungen-jetzt-fairer.html>
- Tagesspiegel, 16.08.2001, „Familiengericht – Für Familien werden Rechtswege immer länger“ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/familiengericht-fuer-familien-werden-rechtswege-immer-laenger/249004.html>

- Frankfurter Rundschau, 23.03.2018, „Richter in Frankfurt – viel Arbeit am Familiengericht“
<https://www.fr.de/rhein-main/blaulicht-sti879542/viel-arbeit-amtsgericht-11033343.html>

Könnte man angesichts dieser (bei weitem nicht abschließenden) Auflistungen vermuten, dass das Problem speziell in Brandenburg in den letzten 5 – 10 Jahren bestanden haben mag, was immer noch eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin bedeuten würde, so liegt man hier grundsätzlich falsch. Bereits 2001 äußerte sich das Landesverfassungsgericht Brandenburg im Verfahren 2/01 wie folgt:

„Die Situation des angerufenen Fachgerichts ist hingegen verfassungsrechtlich nicht mehr zu berücksichtigen. Dies galt nur für die Phase der - inzwischen abgeschlossenen - Umstrukturierung der Justizorganisation in Brandenburg (vgl. dazu Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluß vom 19. Januar 1995 - VfGBbg 9/94 -, LVerfGE 3, 129, 133). Soweit heute die Ausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg nicht mit der Zahl der zu erledigenden Verfahren Schritt halten sollte und es deshalb zu erheblichen Verfahrensrückständen kommt, kann dies für die Frage, ob das Recht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht verletzt ist, nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein. Eine chronische Überlastung der Gerichte vermag eine überlange Verfahrensdauer nicht zu rechtfertigen (vgl. EGMR, NJW 2001, 213, 214 m. w. N.). Vielmehr fordert das Rechtsstaatsprinzip eine funktionsfähige Rechtspflege, zu der auch eine angemessene Personalausstattung der Gerichte gehört (vgl. BVerfG, NJW 2000, 797, st. Rspr.).“

Quelle: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctoc=yes&doc.id=KVRE301620103&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Das Landesverfassungsgericht verneinte seinerzeit einen Verfassungsverstoß nur deshalb, da es davon ausging, dass eingeleitete Umstrukturierungen der Justiz zukünftig zu einer Verkürzung der Verfahrensdauern führen würden, auch wenn im konkreten Fall durchaus die Schutzrechte verletzt worden seien. Wie zuvor aufgezeigt, ist die Annahme einer Verbesserung jedoch eine grobe Fehlannahme gewesen und es handelt sich im Land Brandenburg um einen Dauerzustand, der den Kindern die Wahrnehmung ihrer in der Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte erschwert bis unmöglich macht.

Insofern ist hier das Land Brandenburg und das Justizministerium des Landes Brandenburg seiner Aufgabe zur Erfüllung der aus Art. 3 (3), Personal in hinreichender Eignung und Anzahl zur Verfügung zu stellen, nicht nachgekommen. Geeignete Verwaltungsmaßnahmen (Art 3(2)) wurden ebenfalls nicht ergriffen.

Auf Bundesebene

Neben der konkreten Rechtsanwendung auf Landesebene ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich für die Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens, hier konkret im Familienrecht. Durch entsprechende Ausgestaltung können Verfahren deeskaliert oder aber eskaliert werden.

In Bezug auf die Situation der Kinder sei an dieser Stelle der Verlauf der Verfahrenszahlen im Sorge- und Umgangsrecht hingewiesen – diese stiegen von 1997 – 2016 von 22.727 auf rund 55.000 Verfahren an.



Entnommen von <https://www.doppelresidenz.org/page/fachinformationen/gesellschaftliche-rahmenbedingungen.php>

Jedes einzelne Verfahren ist für Kinder belastend, in Verbindung mit langen Verfahrensdauern, wie nicht nur im vorliegenden Fall, steigt die Belastung weiter an.

Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten jedoch vor allem dadurch aufgefallen, dass es nahezu keinerlei Eigeninitiative zur Entlastung der Kinder und zur Verbesserung der familienrechtlichen Situation gezeigt hat.

So titelte der Spiegel bereits 1997, das „Kinder als Trümpfe im Geschlechterkampf“ erhalten müssen, ebenso 1993 „Geisel Kind - der Kampf ums Kind“ – ein Umstand, an dem sich bis zum heutigen Tage rein gar nichts geändert hat und Kinder in Deutschland zum Objekt elterlichen Streits macht, der die Bedürfnisse der Kinder häufig ignoriert.

Quelle:

- Der Spiegel 47/1997 „Der entsorgte Vater“ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8822898.html>
- Der Spiegel 33/1993 „Der Kampf ums Kind“ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13691407.html>

Die gemeinsame elterliche Sorge für Väter nicht mit der Mutter verheirateter Kinder musste, gegen erheblichen auch politischen Widerstand, erst durch eine Entscheidung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) (Individualbeschwerde 22028/04 Zaunegger ./ Deutschland) erzwungen werden. Das Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters wurde erst nach der Entscheidung des EGMR ermöglicht (Individualbeschwerde 20587/07 Anayo ./ Deutschland). Eine zumindest dem Gesetz nach effektive Beschleunigung der Verfahren war ansatzweise überhaupt erst möglich, nachdem der EGMR 2x (wohl einmalig in der Geschichte des EGMR) Deutschland zum selben Beteiligten bzw. Sachverhalt abmahnte (Kuppinger ./ Deutschland, Individualbeschwerde 62198/11 und 41599/09). Bei ernsthafter Umsetzung der Kinderrechtskonvention hätten alle diese Verfahren vermieden und entsprechende Regelungen schon lange im deutschen Familienrecht verankert sein können.

Mögliche Ansätze zur Deeskalation familiengerichtlicher Verfahren sind aus anderen Ländern (z.B. Australien, Belgien, den skandinavischen Staaten, Kalifornien) seit langem bekannt. Vorschläge, dies auch in Deutschland umzusetzen, kamen beispielsweise vom Verein Väteraufbruch für Kinder e.V. in seiner Stellungnahme zur Evaluierung des Mediationsgesetzes aus dem Jahr 2017.

Quelle: <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=2376>

Handeln müssen nun die Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention. Viele der aufgeworfenen Punkte wurden bereits im Jahre 2002 in der Studie von Prof. Roland Proksch „Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelung zur Reform des Kindschaftsrechts“ im März 2002 im Auftrag des Bundesjustizministeriums als Verbesserungsvorschläge eingebracht. Diese mit Steuergeldern finanzierte Studie hat jedoch niemals Ansätze zur Umsetzung erfahren, wird mittlerweile nicht einmal mehr vom Ministerium öffentlich zugänglich gemacht und verstaubt vermutlich in irgendeiner Schublade.

Quelle: Rezension zur Studie mit Benennung der wesentlichen Erkenntnisse

https://edoc.unibas.ch/3824/1/Schwenzer_Rezension_Proksch.pdf

Ansätze, deeskalierende Regelungen ins deutsche Familienrecht einzubringen, gibt es bis zum heutigen Tage nicht. Durch den Streit verdienen auf der einen Seite Anwälte, Gutachter etc. gut, hier hat sich eine „Streitindustrie“ gebildet, in der jährlich Milliarden an Euro umgesetzt werden, solange die Eltern möglichst intensiv streiten.

Quelle: Die Zeit 23.04.2015, „Mama + Papa = Feinde“ <https://www.zeit.de/2015/15/sorgerecht-familienrecht-scheidung-trennung/komplettansicht>

Diese finanziellen Mittel werden auf der anderen Seite aber den Eltern entzogen und stehen damit auch nicht mehr zur Versorgung der Kinder zur Verfügung. Die Kinder erleiden zudem durch den von den Staatsorganen Deutschlands zu verantwortenden, anhaltenden Streit häufig psychosomatische Beschwerden, unter denen sie ihr Leben lang leiden.

Auch hierzu liegen in Deutschland bereits umfangreiche wissenschaftliche Erkenntnisse vor, deren Dramatik eigentlich zum sofortigen politischen Handeln führen müsste:

- KiMiss-Studie der Universität Tübingen <https://www.kimiss.uni-tuebingen.de/>

- Deutsches Jugendinstitut, Hoch strittige Elternschaft – aktuelle Forschungslage und Praxissituation <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/hoch-strittige-elternschaft-aktuelle-forschungslage-und-praxissituation.html>
- Deutsches Jugendinstitut, Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kinderschutz-bei-hochstrittiger-elternschaft.html>

Auch der ehemalige Familienrichter Jürgen Rudolph hatte seit vielen Jahren Vorschläge unterbreitet, wie familiengerichtliche Verfahren deeskaliert werden könnten. Als „Vater der Cochemer Praxis“ hatte er mit einem interdisziplinären Kooperationsmodell nachweislich Erfolge erzielt, nachdem er ein in Kalifornien bereits seit den frühen 1980er Jahren erfolgreich angewendetes Modell so gut es ging auf die Anwendung in Deutschland anpasste.

Quellen

- Cochemer Praxis: https://de.wikipedia.org/wiki/Cochemer_Modell#Kritik
- zur kalifornischen Praxis: Ansgar Marx, ZKJ 9/2010 – Obligatorische Sorgerechtsmediation – Überlegungen nach kritischer Analyse des kalifornischen Modells https://irs-bs.de/pdf/ma_zkm-V.10.pdf

Während das Justizministerium mit der FamFG-Reform 2009 noch vollmundig verkündete, man hätte Elemente der Cochemer Praxis konsequent ins FamFG übernommen, konnte Rudolph dem nicht zustimmen. In einer Anhörung im Familienausschuss des Landtag Rheinland-Pfalz 2018 legte er nicht nur umfangreiche, praxisorientierte Vorschläge zu einer Neuorientierung des Familienrechts vor, sondern führte ausdrücklich aus:

„Soweit das BMJV in seiner Begründung zum FamFG darauf hinweist, es enthalte Elemente des sogenannten Cochemer Modells“, handelt es sich allenfalls um Spurenelemente in den §§ 155, 156 u. 163 II.“

Quelle: <https://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/3420-V-17.pdf>

Deutlicher kann es wohl kaum ausgedrückt werden, dass Deutschland hier seiner Aufgabe zur Entlastung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren bisher nicht nachgekommen ist, wie auch die weiter ansteigenden Fallzahlen zeigen.

Das eine konsequente Umsetzung der Cochemer Praxis nicht nur in anderen Ländern bereits durchgeführt wurde, sondern auch von der parlamentarischen Versammlung des Europarates 2015 bereits einstimmig angenommenen Resolution 2079(2015) für alle 47 Mitgliedsstaaten gefordert wurde, überrascht daher wenig. Überraschender ist nur, dass Deutschland auch 3 ½ Jahre später keine Pläne hat, die kindeswohlorientierten Empfehlungen in nationales Recht umzusetzen.

Der Bundesregierung fehlt es folglich nicht an Wissen, sondern lediglich an der Bereitschaft, dieses Wissen zur Entlastung der Kinder getrennter Eltern in wirkungsvolle Maßnahmen umzuwandeln.

Dies stellt jedoch einen Verstoß gegen die Kinderrechtskonvention dar und sollte entsprechend geahndet werden. Keinem Kind ist mit jahrzehntelangen, inhaltslosen Beteuerungen wie „man würde“ und „man prüfe“ und „man schaue“ geholfen. Deutschland muss zur Verwirklichung der Kinderrechte nun endlich einmal konsequent handeln, um die Defizite der letzten Jahrzehnte aufzuholen. Politischer Wille hierzu ist bislang nicht erkennbar. Es bedarf anscheinend weiterhin Verurteilungen durch den EGMR und Appelle der Vereinten Nationen und der EU, um Deutschland zum erforderlichen Handeln zu bewegen.

So musste auch die Beschwerdeführerin jahrelang miterleben, wie ihre Mutter mit dem Hinweis auf den Streit zwischen den Eltern immer wieder versuchte, den Kontakt zum Vater zu reduzieren.

Den Streit provozierte die Mutter leider an allen nur möglichen Stellen im Vertrauen darauf, dass die Gerichte das Kind bei dem Elternteil, der sich die Verfügungsgewalt über das Kind rechtzeitig gesichert hat (siehe oben, Kinder als Trümpfe im Geschlechterkampf), Kind belassen würden.

Damit bieten das deutsche Familienrecht und die diese anwendenden Gerichte bisher noch eine Anleitung zum Missbrauch der elterlichen Fürsorge zum Schaden des Kindes (vergleiche hierzu beispielhafte Kommentierung der Entscheidung des OLG Frankfurt 1 UF 283/16 vom 10.10.2017 unter <https://www.doppelresidenz.org/page/decisiondatabaseposts/alleinige-ausuebung-der-sorge-im-falle-gemeinsamen-sorgerechts-getrennt-lebender-eltern-nach-sect-1671-78.php?n=0>).

Hinreichende Anreize zur Deeskalation bietet das deutsche Familienrecht bisher noch nicht. Deutschland nimmt daher in Verkennung des Art. 3 der Kinderrechtskonvention weiterhin in Kauf, dass Kinder durch die Ausgestaltung des Familienrechtes erhebliche Schädigungen erleiden.

Der Fall der hiesigen Beschwerdeführerin verdeutlicht in bedrückender Weise die Kombination vieler misslicher Faktoren. Es handelt sich hierbei jedoch um keinen Einzelfall, sondern eher um die Regel, wenn ein Elternteil bereit ist, den Streit zu Lasten des Kindes zu eskalieren. Das Kind verliert dann in nahezu allen Fällen den Elternteil, der bereit ist, zugunsten seines Kindes Kompromisse zu machen – dies ist die seit Jahrzehnten und bis heute gültige Regel, von der es in Deutschland nur sehr wenige Ausnahmen gibt. Eine solche Schlussfolgerung widerspricht augenscheinlich den Grundsätzen und Zielen der Kinderrechtskonvention, sie verkehrt die Ziele der Kinderrechtskonvention in ihr Gegenteil.

Vorbringungen zu Art. 4 KRK – Verwirklichung der Kinderrechte

Relevanter Wortlaut

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Rechtswidrigkeit

Zu Art. 19 und Art. 3 der Konvention wird umfangreich auf einige innerstaatliche Missstände zur Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland hingewiesen. Es sei hier daher lediglich ergänzend darauf hingewiesen, dass angesichts Deutschlands wirtschaftlicher Stärke an die Anforderung „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ sicherlich deutlich höhere Anforderungen zum Schutze der Kinder gestellt werden können und müssen, als dies bei anderen Staaten der Fall sein mag.

Vorbringungen zu Art. 5 KRK - Respektierung des Elternrechts

Relevanter Wortlaut

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Rechtswidrigkeit

Der Vater der Beschwerdeführerin hat gem. Art. 6 (2) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Pflicht (und erst dann das Recht), für die Erziehung seines Kindes Sorge zu tragen. Damit korrespondierend ist das Recht des Kindes, von beiden Eltern erzogen zu werden (Art. 18 KRK) und die Respektierung des Elternrechts aus Art. 5 der Kinderrechtskonvention.

Durch die zuvor bereits beschriebene, weiterhin andauernde Verzögerung des Verfahrens missachtet Deutschland sowohl das Elternrecht des Vaters als auch der Großmutter väterlicherseits als Mitglied der weiteren Familie. Beiden ist jegliche positive Einflussnahme auf die Entwicklung der Beschwerdeführerin verwehrt.

Vorbringen zu Art. 8 KRK - Identität

Relevanter Wortlaut

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Rechtswidrigkeit

Der Beschwerdeführerin werden durch ihre Mutter jegliche direkten Kontakte mit ihrem Vater, ihrer Großmutter väterlicherseits und ihres kompletten, bisherigen sozialen Umfeldes im Wirkungsbereich des Vaters, welche die Beschwerdeführerin - wie beispielsweise deren Pateneltern - teilweise seit ihrer Geburt begleiteten, verwehrt.

Hierzu wurde bereits durch gerichtliche Sachverständige festgestellt, dass die Mutter der Beschwerdeführerin Ärzte instrumentalisiert, dass ihr zustehende Sorgerecht missbraucht und die Beschwerdeführerin massiv beeinflusst und instrumentalisiert (siehe vorstehende Ausführungen). Es wurde bereits festgestellt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Alters und ihrer Abhängigkeit von ihrer Mutter allein nicht in der Lage ist, sich entsprechend ihrer eigenen Bedürfnisse gegen ihre Mutter positionieren zu können. Sie lebt in symbiotischer Abhängigkeit von ihrer Mutter, was bereits einer eigenen Identitätsentwicklung entgegensteht.

Der vollständige Kontaktabbruch und damit Verlust wesentlicher Bestandteile der eigenen Identität ist den zuständigen Behörden (Jugendamt und Familiengericht) seit März 2018 bekannt, ebenso wie die Tatsache, dass die Mutter ohne gerichtliche Intervention keine regelmäßigen Kontakte zum Kind zulassen wird. Sie strebt weiterhin gerichtlich einen Umgangsabschluss an, für den es jedoch in der Person des Vaters keinerlei Grundlage gibt.

Es wäre daher Aufgabe vor allem des Familiengerichtes, hier des brandenburgischen Oberlandesgerichtes, diesen Zustand schnellstmöglich zu beenden. Dies entspricht nicht nur den Grundsätzen des Art. 8 der Kinderrechtskonvention, sondern auch der regelmäßigen und sehr eindringlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, dessen Entscheidungen auch für die nationalen Gerichte bindend sind.

Der Vater der Beschwerdeführerin hat mehrfach bekundet, dass er den Kontakt zu seinem Kind wünscht und um eine gerichtliche Entscheidung ersucht. Das brandenburgische Oberlandesgericht hat zwischenzeitlich in mehreren Schreiben sogar reagiert (Zurückweisung der Beschleunigungsrüge; Information über vorliegende Strafanzeige am 21. Dezember 2018), ohne jedoch Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Beschleunigung oder Förderung des Verfahrens nach sich ziehen würden. Auch sind keine weiteren Ermittlungen seitens des Gerichtes eingeleitet worden. Das Gericht sitzt den Vorgang lediglich aus.

Man kann hier eindeutig feststellen, dass das brandenburgische Oberlandesgericht wissentlich und vorsätzlich daran mitwirkt, der Beschwerdeführerin weiterhin ohne jegliche gerichtliche Legitimation wesentliche Bestandteile ihrer Rechte, insbesondere ihrer Identität, vorzuenthalten.

Auch wenn die Richter keine Psychologen sind und keine entsprechende Ausbildung besitzen, so ist ihnen zumindest durch die seit Jahrzehnten konstante Rechtsprechung und auch die schriftlichen Vorträge des Vaters der Beschwerdeführerin bekannt, dass im Falle eines Kontaktabbruchs die Zeit ein entscheidender Faktor ist und mit zunehmender Dauer ein dauerhafter Kontaktabbruch, zumeist mit einschneidenden gesundheitlichen und psychischen Folgen nicht nur für die beteiligten Kinder, immer wahrscheinlicher wird.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in ständiger Rechtsprechung zum Umgangsrecht fest:

„Das Umgangsrecht eines Elternteils steht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Es ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 31, 194 <206 f.>; 64, 180 <187 f.>)“

Die Verfassungstreue des Senates des brandenburgischen Oberlandesgerichtes darf zumindest angezweifelt werden, hat doch sowohl das Bundes- als auch das Landesverfassungsgericht bereits mehrfach Beschlüsse dieses Senates aufgehoben. Jedoch hat auch eine Abkehr von der Verfassung für Richter an Oberlandesgerichten in Deutschland momentan keinerlei Auswirkungen, wie in der Folge noch weiter beschrieben wird.

In sehr strittigen Fällen gibt es in der Rechtsprechung in Deutschland leider immer wieder die Tendenz, dem streitenden Elternteil, zumeist die Mutter, die dem Vater das Kind vorenthält, das Kind zu überlassen und den Vater aus dem Leben des Kindes zu entfernen, egal ob dieser für die weitere Entwicklung des Kindes förderlich ist oder nicht.

Hier lässt sich auch eine deutliche Differenz zwischen dem u.a. in §155b FamFG durch den Gesetzgeber auf Druck des EGMR bekundeten Willens erkennen, die Verfahren nachhaltig zu beschleunigen und der tatsächlichen Umsetzung der Gerichte in die Praxis. Hier klafft eine deutliche Lücke zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung. Dies mag nicht nur an mangelnder Qualifizierung der Richterschaft, sondern im Einzelfall auch an einer Berufssicht liegen die suggeriert, dass die wichtige richterliche Unabhängigkeit auch über dem Willen des Gesetzgebers stehen würde.

Quelle: Die Zeit, 27.06.2013, Justiz – Berufsbedingt überheblich

<https://www.zeit.de/2013/27/richter-kritik-justiz/komplettansicht>

Ergänzend wird auf die in Familiensachen eindeutigen Beschlüsse des EGMR gegen Deutschland hingewiesen die aufzeigen, dass das Rechtssystem eine Anwendung sowohl nationaler Gesetze als auch internationaler Menschenrechtskonventionen in Deutschland nicht wirkungsvoll gewährleisten kann (beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung):

- Verfahren „Kuppinger I u. II vs. BRD“ (EGMR Aktz. 41599/09 vom 21.04.2011 und EGMR Aktz. 62198/11 vom 15.01.2015),
- Verfahren „Moog vs. BRD“ (EGMR Aktz. 23280/08 und 2334/10 vom 6.10.2016),
- Verfahren „Zaunegger vs. BRD“ (EGMR Aktz. 22028/04 vom 03.12.2009),
- Verfahren „Görgülü vs. BRD“ (EGMR Aktz. 74969/01 vom 26.02.2004).

Gerade am Fall Görgülü ./ Deutschland wurden die Missstände besonders deutlich. Auch wenn die Richter des Oberlandesgerichtes Naumburg nachweislich gegen deutsche Gesetze und internationale Menschenrechte verstoßen haben und sich selbst nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft des Straftatbestandes der Rechtsbeugung schuldig gemacht haben, konnten diese Richter aufgrund gesetzlicher Unzulänglichkeiten nicht für diese Straftaten gegen Vater und Kind verurteilt werden.

Alle drei Richter blieben weiterhin im Dienst, so dass mindestens zwei, der mit ziemlicher Sicherheit als Straftäter zu bezeichnenden, Richter weiterhin über das Schicksal von Familien entschieden. Dies ist für jeden Rechtsstaat inakzeptabel, zumal der Gesetzgeber auch hier bislang keinerlei Bemühungen unternommen hat, die Wiederholung solcher Straftaten zu verhindern.

Deutschland nimmt daher wissentlich hin, dass Richter der Oberlandesgerichte tatsächlich straffrei in einem rechtsfreien Raum agieren können. Lediglich gewisse Teilbereiche, wie z.B. die Terminierung von Verfahren, die ausschließlich dem Vorsitzenden eines Senates obliegt, können eindeutig einzelnen Richtern zugeordnet und strafrechtlich verfolgt werden. Eine kollegiale Senats-Entscheidung entzieht sich jedoch jeglichen strafrechtlichen Konsequenzen, sind sie auch noch so rechtsmissbräuchlich. Die Gewährleistung der Rechte der Kinder wird durch diese historischen Missstände vom Gesetzgeber missachtet. Der deutsche Gesetzgeber überlässt es weiterhin dem Zufall und der persönlichen Einstellung der Richter.

Quellen:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.01.2011, Kazim Görgülü – der leibliche Vater <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/rechtspersonen/kazim-goerguelue-der-leibliche-vater-1577833.html>
- Beck online, 14.10.2008, OLG Naumburg – Rechtsbeugung zweier von drei Richtern einer Kammer nicht beweisbar <https://community.beck.de/2008/10/14/olg-naumburg-rechtsbeugung-zweier-von-drei-richtern-einer-kammer-nicht-beweisbar>
- Spiegel online, 23.12.2005, Kinder im Kreidekreis <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-44943901.html>
- Christoph Mandla, Fachaufsatz, „Senatus legibus solutus – Kollegialrichter können straflos Recht beugen“ http://www.zis-online.com/dat/artikel/2009_4_304.pdf

Vorbringungen zu Art. 9 KRK – Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang

Relevanter Wortlaut

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Rechtswidrigkeit

Die Trennung des Kindes vom Vater erfolgte auf Druck der Mutter. Wie einleitend ausgeführt, hätte der Erhalt des Vaters für die Beschwerdeführerin einen Schutzfaktor dargestellt und selbst das Oberlandesgericht ging in seiner Entscheidung zum Sorgerecht davon aus, dass der Umgang zwischen der Beschwerdeführerin mit ihrem Vater für deren Entwicklung wichtig wäre, um Nachteile in der Entwicklung der Beschwerdeführerin zu vermeiden. Jedoch legten die Richter in Kenntnis um die nachgewiesenen Erziehungseinschränkungen der Mutter die Verantwortung hierfür allein in deren Hände, obwohl sie seit Jahren versucht, dem Kind jeglichen Kontakt zum Vater zu nehmen.

Es liegt also auch nach 11 Monaten der Trennung gerade keine gerichtlich nachprüfbar Entscheidung im Sinne des Art 9 (1) der Kinderrechtskonvention vor.

Auch liegt weiterhin eine Verletzung des Rechtes auf Umgang und Kontakt der Beschwerdeführerin mit ihrem Vater vor. Dass dies dem Wohle des Kindes aufgrund in der Person des Vaters liegenden Gründe widersprechen würde, ist bisher von niemandem, außer der Mutter, behauptet oder festgestellt worden.

Vorbringungen zu Art. 12 KRK – Berücksichtigung des Kindeswillens

Relevanter Wortlaut

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Rechtswidrigkeit

Das Kind wurde im Laufe des Verfahrens mehrfach durch das Gericht, den Verfahrensbeistand und die Gutachterin befragt. Formal wurde ihr damit die Möglichkeit gegeben, ihre Meinung in das Verfahren einzubringen.

Jedoch hat das Gutachten im Umgangsverfahren und auch im Sorgerechtsverfahren in erschreckendem Umfang ergeben, dass das Kind aufgrund der Instrumentalisierung durch die Mutter seine eigene Meinung unterdrücken muss. Unter anderem wurde ausgeführt:

Gutachten im Umgangsverfahren

S. 60: „Die anhaltende Ablehnung des Kindes gegenüber dem Kindesvater wird auf den Loyalitätskonflikt des Kindes und auf eine Beeinflussung des Kindes durch die Kindesmutter zurückgeführt“.

Seite 71: „[KIND] *liebt vermutlich sowohl die Kindesmutter wie auch den Kindsvater. Ihre Überidentifizierung mit der Kindesmutter erlaubte ihr jedoch in der Begutachtung nicht mehr, über positive Erlebnisse mit dem Kindsvater zu sprechen oder dazu überhaupt einen Zugang zu haben. Sie hatte in den Gesprächen mit der Sachverständigen und in ihren Briefen auch keinen Zugang mehr zu positiven Gefühlen für ihn. Die Verhaltensbeobachtung des Kindes im väterlichen Haushalt verdeutlichte jedoch, dass [KIND] sich auch im dortigen Haushalt frei und entspannt bewegt, integriert ist und sich wohlfühlt. Auch mit dem Haushalt des Kindsvaters empfindet [KIND] offensichtlich eine Verbundenheit.*“

Seite 73: „[KIND] *geäußertes Wille hat selbstschädigende Anteile, da er in Abhängigkeit zum Elternkonflikt entstand und nicht als autonome Willensäußerung zu beurteilen ist.*“

Gutachten im Sorgerechtsverfahren

Seite 29: „*Sie würde alles sagen, um dem Loyalitätskonflikt zu entgehen. „[KIND] ist der Mama hörig. Sie lügt, um dem Konflikt aus dem Weg zu gehen.*“

Seite 50: „*Es wird davon ausgegangen, dass der Wille des Kindes aus der engen Beziehung zur Mutter, die ihre Haupt Bezugsperson ist, resultiert. Bei der Frage, ob es sich um einen autonomen Kindeswillen handelt, muss berücksichtigt werden, dass [KIND] weiterhin (wie in der Begutachtung von 2016/17 beschrieben) mit der Mutter identifiziert ist und deren negative Haltung dem Vater gegenüber verinnerlicht hat.*“

Seite 51: „*Das Kind hat negative Sichtweisen der Mutter auf den Vater übernommen. Ihre Wahrnehmung und ihr Erleben des Vaters sind von negativen Vorannahmen gekennzeichnet. Ebenso wie die Mutter beschreibt [KIND], sie fühle sich vom Vater bedroht, er trete dominant auf, er tue nur das, was er wolle, er lüge, er setze sie unter Druck etc., weshalb sie vorläufig keinen Kontakt zu ihm wolle.*“

All diese Beispiele verdeutlichen, dass das Kind seinen eigenen Willen gerade nicht frei äußern und ins Verfahren einbringen kann und dadurch in ihrem in Art 12 (1) verbrieften Recht beeinträchtigt wurde da keine Maßnahmen ergriffen wurden, die ihr eine freie Meinungsbildung, ohne negative Beeinflussung durch die Mutter, ermöglichen.

Soweit im Art 12 (2) das Recht des Kindes beschrieben wird, ggf. auch durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle vertreten zu werden, so ist dies in Deutschland aufgrund struktureller Mängel nicht möglich. Im vorliegenden Fall scheidet die Wahrnehmung der Interessen durch die Eltern aufgrund des Interessenskonfliktes aus.

Das Gesetz sieht in solchen Fällen die Möglichkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers gem. §1909 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor. An dessen Qualifikation wird jedoch keine Anforderungen an die Geeignetheit gestellt, so dass bereits hierdurch durch die Verfahrensvorschriften nicht sichergestellt ist, dass dem Kind ein Ergänzungspfleger zur Seite gestellt wird, welcher gewisse Mindestanforderungen erfüllt, um das Kind angemessen vertreten zu können. Eine

Ergänzungspflegschaft, wie durch den Vater für das Kind angeregt, wurde jedoch dem Kind überhaupt nicht zur Seite gestellt.

Das deutsche Recht sieht weiterhin die Möglichkeit vor, dem Kind einen Verfahrensbeistand gem. §158 FamFG zu bestellen. Dieser soll den gesetzlichen Vorschriften entsprechend „geeignet“ sein, wobei an das Kriterium der Geeignetheit keinerlei Anforderungen gestellt werden. Familienrichter, welche über die Geeignetheit entscheiden sollen, sind hierfür nicht qualifiziert, wie zuvor zu Art. 3 und 8 der Konvention bereits ausgeführt wurde.

Vorliegend hat die Verfahrensbeiständin schon sehr früh im Verfahren gezeigt, dass sie sich nicht für das Kind, sondern für die Mutter und gegen die Rechte des Kindes positioniert. So führte sie aus, dass die Mutter großzügig Umgang gewähre, obwohl die Verfahrensbeiständin selbst erlebte, dass die Absicherung des Umganges des Kindes mit seinem Vater nur durch massive gerichtliche Intervention möglich war. Auch meinte sie feststellen zu müssen, dass sie bei der Mutter keinerlei Einschränkungen der Bindungstoleranz erkennen könne, obwohl er hierfür weder beauftragt noch qualifiziert war. Ihre diesbezügliche Einschätzung wurde in den Gutachten klar widerlegt. Ebenso meinte die Verfahrensbeiständin festzustellen, dass sie keinen beeinflussten Willen des Kindes erkennen könne, selbst zu dem Zeitpunkt, als das gerichtliche Gutachten bereits von massiven Beeinflussungen des Kindes durch die Mutter sprach und diese anhand konkreter Umstände nachwies.

Die Verfahrensbeiständin hat auch bis zum heutigen Tage nicht einmal den Versuch unternommen, sich zu einem möglichen Kontakt des Kindes zum Vater zu äußern und damit die Rechte des Kindes nicht nur nach nationaler Rechtsordnung, sondern auch nach Art. 18 und Art. 9 der Kinderrechtskonvention geltend zu machen, die seitens des Gerichtes durch die Verschleppung des Verfahrens verletzt werden.

Die Verfahrensbeiständin ist dem Vater auch aus zahlreichen Verfahren weiterer Eltern bekannt. In den meisten dieser Fälle akzeptiert sie selbst schwere Schädigungen der Kinder kommentarlos und sieht ihre Aufgabe auch nicht als eigenständige Interessenswahrnehmung des Kindes. So hat sie in einigen Verfahren nicht einmal selbst mit dem Kind gesprochen, sich auf die Angaben der Gutachterin verlassen und sich im ersten Sorgerechtsverfahren im Termin überhaupt erst einmal informieren müssen, ob denn überhaupt Umgang stattfinden würde. Als dies bestätigt wurde, schloss sie sich der Empfehlung der Sachverständigen an. Wie den Ausführungen in den diversen Gerichtsverfahren zu entnehmen war, wird die Verfahrensbeiständin von der Richterin am Amtsgericht mehr als nur regelmäßig bestellt. Man kennt sich, das Einkommen der Verfahrensbeiständin hängt direkt vom Wohlwollen der Richterin ab.

Hier offenbart sich allerdings eine weitere strukturelle Schwäche der Verfahrensbeistandtschaft, welche auch „Anwalt des Kindes“ genannt wird. Während ein Anwalt für die Eltern lediglich in deren Interesse handelt und weiteren Verfahrensbeteiligten gegenüber unabhängig ist, steht der Verfahrensbeistand in direkter Abhängigkeit vom Richter.

Dieser bestellt den Verfahrensbeistand direkt und ist damit auch für dessen Vergütung verantwortlich. Es besteht somit eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Verfahrensbeistandes vom Richter. Bereits im Zusammenhang mit gerichtlichen Gutachtern, welche ebenfalls direkt vom Richter bestellt werden,

wurde anhand von wissenschaftlichen Studien nachgewiesen, dass die Unabhängigkeit der Gutachter durch diese Konstellation nicht gewährleistet ist und Gerichte des Öfteren die Ergebnisse vorgeben (Gresser / Jordan „Wie unabhängig sind Gutachter“, Beck online, DS2014,71).

Der ehemalige Familienrichter Hans-Christian Prestien beschrieb die Situation des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren anlässlich seiner Anhörung vor der Kinderkommission des deutschen Bundestages am 08.06.2016 wie folgt:

„Durch eine noch fehlende unabhängige fachlich kompetente Anwaltschaft für das Kind wird das betroffene Kind gehindert, wie § 103 GG verlangt, in jeder Lage des Verfahrens auf den Verlauf aktiv Einfluss zu nehmen, sich ganzheitlich den über seine Rechte verfügenden Personen zur Kenntnis zu bringen und die Verwirklichung seiner Grundrechte durch Eltern wie Gerichtsbarkeit wirksam einzufordern bzw. Abwehrrechte gegen unangemessene Verkürzungen seiner Rechte geltend zu machen.

Vorschlag: Etablierung des „Hauses der Kinderanwälte“ als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Gewährleistung eines durchgängigen qualifizierten Rechtsschutzes für Kinder in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Zentrale Funktionen: Rekrutierung, Benennung und Überwachung einschließlich Abberufung von interdisziplinär kompetenten Kindesanwälten (Team entsprechend Konzept des DKSB von 1983) in gerichtlichen Kindschafts- und Jugend-, wie behördlichen Verfahren.“

Quelle: ABC Kindesvertretung, https://abc-kindervertretung.de/?page_id=787 mit weiterer Beschreibung der kindschaftsrechtlichen Situation in Deutschland

Daran anknüpfend und die schwierige Lage der Kinder in familiengerichtlichen Verfahren in Deutschland anerkennend führte die Kinderkommission des Deutschen Bundestages erst am 9. November 2018 in einer Erklärung zu dem Thema aus:

„Die Kinderkommission fordert verbindliche Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände. Diese sollen von der Bundesregierung zusammen mit den Berufsverbänden entwickelt werden. Konkrete Kriterien sind als Voraussetzung für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes gesetzlich festzulegen, u. a. der Nachweis einer Aus- oder Fortbildung zum Verfahrensbeistand, der Nachweis eines geeigneten Hauptberufs bzw. eine langjährige Berufserfahrung an einem Familiengericht. Dazu gehören auch die klare Kompetenzabgrenzung zu anderen Berufsgruppen und gute Kenntnisse über die Rechte aller Beteiligten, über das Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht, Familienverfahrensrecht und die UN-Kinderrechtskonvention. Verfahrensbeistände sollten Rechtsberatung in Anspruch nehmen können, wenn sie dies für erforderlich halten. Wichtig ist zudem, dass das Bestellungsverfahren der Verfahrensbeistände deren Unabhängigkeit garantiert. Es muss sichergestellt werden, dass die Auswahl der Verfahrensbeistände transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Kinder erfolgt. Diese sollten ihren Verfahrensbeistand ablehnen können.

Die Kinderkommission hält vertiefte Forschung dazu für notwendig, wie Kinder selbst ihre Interessenvertretung vor Gericht erleben. Ebenso ist zu prüfen, ob Kinder einen Anspruch auf

einen Verfahrensbeistand und Interessenvertretung auch in solchen Verfahren haben sollten, in denen die Sorgeberechtigten in stationäre Hilfen zur Erziehung einwilligen“.

Quelle:

https://www.bundestag.de/blob/581922/166fafa930d2f399dcddde95d793cf06e/19_04_qualitaetssicherung-in-kindschaftsverfahren-data.pdf

So gut gemeint die Forderung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der aus der Kinderrechtskonvention dem Kind zustehenden Rechte auch sein mag: eine Bindungswirkung hat sie (leider) nicht. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wenig Engagement gezeigt, aktiv an der Umsetzung der Kinderrechte und der Kinderrechtskonvention zu arbeiten.

Diese eindringliche Stellungnahme (welche auch weitere Mängel in Deutschland in Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention offenbart) zeigt deutlich, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer mit Unterzeichnung der Konvention anerkannten Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der Konvention auch nach 27 Jahren noch immer nicht annähernd nachgekommen ist.

Neben den angeführten, individuellen Verletzungen der aus Art. 12 hergeleiteten Rechte der Beschwerdeführerin musste diese auch eine strukturelle Verletzung ihrer Kinderrechte erleiden, welche allerdings alle deutschen Kinder betrifft, die in familiengerichtlichen Verfahren involviert sind.

Hierzu wird auf die ursprünglich einschränkende Vorbehaltserklärung Deutschlands zur Kinderrechtskonvention hingewiesen, die Vorbehalte gegen Trennungskinder formulierte. Diese Vorbehaltserklärung wurde zwar 2010 offiziell von Deutschland zurückgenommen, deren Rücknahme und Korrektur jedoch offensichtlich immer noch nicht umgesetzt ist und somit die Kinderrechte u.a. für Trennungskinder in Deutschland immer noch eingeschränkt sind.

Vorbringungen zu Art. 14 KRK – Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit

Relevanter Wortlaut

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Rechtswidrigkeit

Dem Vater der Beschwerdeführerin wurden jegliche Möglichkeiten der Leitung der Entwicklung des Kindes genommen. Der Beschwerdeführerin wird durch ihre Mutter seit langem die Möglichkeit zur freien Meinungsbildung genommen, gutachterlich festgestellt wird die Willensbildung der

Beschwerdeführerin zu deren Nachteil beeinflusst. Die Beschwerdeführerin muss, ebenfalls gutachterlich erwiesen, in symbiotischer Abhängigkeit zu ihrer Mutter leben und sich unter Verleugnung eigener Bedürfnisse mit ihrer Mutter überidentifizieren.

Durch eine gerichtlich geduldete, durch keinen Gerichtsbeschluss legitimierte, Beibehaltung dieses Zustandes verstößt das brandenburgische Oberlandesgericht gegen die der Beschwerdeführerin zustehenden Rechte aus Art 14 (1) und 14 (2) der Konvention.

Vorbringungen zu Art. 16 KRK – Schutz der Privatsphäre und Ehre

Relevanter Wortlaut

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Rechtswidrigkeit

Angesichts der Tatsache, dass der Vater über Jahre und über mehrere Gutachten hinweg als für die Entwicklung der Beschwerdeführerin förderlich und unbedingt erforderlich bezeichnet wurde, müssen die Handlungen der Mutter der Beschwerdeführerin als willkürlicher oder rechtswidriger Eingriff in deren Privatleben und deren Familienleben, welches sie auch mit ihrem Vater hatte, gewertet werden.

Diese zu verhindern wäre Aufgabe der zuständigen Gerichte gewesen. Während das Amtsgericht Potsdam in jeder Phase der Verfahren abgesichert hat, dass die Beschwerdeführerin weiterhin einen möglichst umfangreichen Kontakt zu ihrem Vater hatte, hat das brandenburgische Oberlandesgericht bisher nicht nur die Verletzung der Kinderrechte aus Art. 14 (2) der Kinderrechtskonvention begangen. Das Gericht hat durch seine anhaltende Weigerung zu Handeln auch gegen die europäische Menschenrechtskonvention sowie gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, welche nicht nur einen Schutz des Familienlebens, sondern auch das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 (4) GG) fordert.

Vorbringungen zu Art. 18 KRK – Verantwortung für das Kindeswohl

Relevanter Wortlaut

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

Rechtswidrigkeit

Deutschland ist als ratifizierender Staat entsprechend Art. 18 der Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, den Grundsatz sicherzustellen, dass diese von der KRK zugesicherte Betreuung durch beide Eltern erfolgen kann. Das deutsche Familienrecht richtet sich allerdings statt dessen weiterhin nach dem Grundsatz „einer betreut, einer zahlt“, was dem Sinn des Art. 18 der Kinderrechtskonvention diametral entgegen steht.

In §1687 BGB, der die Alltagsorge für Kinder regelt ist niedergelegt, dass immer nur ein Elternteil die Verantwortung für Alltagsentscheidungen treffen kann, das Kind demnach federführend nur von einem Elternteil erzogen werden soll. Auch weitere gesetzliche Regelungen (§1606 BGB, §1629 BGB) stellen auf den Grundsatz der Verantwortung nur eines Elternteils für das Kind ab.

Hinzu kommt, dass zahlreiche weitere Regelungen einen zweiten Elternteil quasi per Gesetz ausschließen, wie sich beispielsweise am Begriff „Alleinerziehend“ zeigt. Hier wird bereits per gesetzlicher Definition die Erziehungsverantwortung lediglich einem Elternteil zugebilligt, verbunden mit entsprechenden finanziellen Unterstützungen, von denen das Kind beim anderen Elternteil nicht partizipieren kann.

In der praktischen Rechtsanwendung sind für Kinder rechtlich folglich nie in gleicher Weise beide Eltern für das Kind zuständig. Den aus Art. 18 der Kinderrechtskonvention geforderten Grundsatz der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Eltern für Entwicklung und Erziehung für Kinder gibt es in Deutschland bisher in keinem Rechtsbereich.

Aufgrund dieser Disparität der Eltern entsteht häufig erheblicher Streit, welcher in der Folge die Kinder belastet. Die Umsetzung des Art. 18 der Kinderrechtskonvention wurde sinngemäß bereits 2015 durch die parlamentarische Versammlung des Europarates in der Resolution 2079(2015) gefordert, verbunden mit weiteren, deeskalierenden Maßnahmen (Cochemer Praxis) zur Entlastung der Eltern, vor allem aber auch zum Schutz der Kinder gefordert. Aus dem deutschen Justizministerium war bisher lediglich zu vernehmen, dass man nicht beabsichtige, diese einstimmig angenommene völkerrechtliche Empfehlung in deutsches Recht umzusetzen.

Im konkreten Fall wurde der Beschwerdeführerin die Möglichkeit, von der Betreuung und Erziehung des Vaters profitieren zu können, durch die nachgewiesene Beeinflussung der Mutter und die Aktivität bzw. Passivität der Staatsorgane genommen. Keine der staatlichen Stellen ist hier zum Schutze des Kindes eingeschritten.

Vorbringungen zu Art. 19 KRK – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Relevanter Wortlaut

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Rechtswidrigkeit

Die Erfüllung der Anforderungen des Art. 19 der Kinderrechtskonvention sind in Deutschland auf vielerlei Ebenen nicht sichergestellt, wie zuvor bereits ausführlich dargestellt wurde, weshalb an dieser Stelle lediglich ergänzt werden soll.

Die **Familienrichter** sind diejenigen staatlichen Organe, die im Streitfall eine Entscheidung über das Wohl des Kindes treffen müssen. Hierfür müssten Sie aber entsprechendes Wissen haben, was gut und was schlecht für ein Kind ist und nicht nur körperliche, sondern auch geistige und emotionale Gewaltanwendung erkennen und einordnen können, um nur einige wenige Beispiele zu nennen.

Hierfür sind deutsche Familienrichter jedoch in keiner Weise qualifiziert. Im Studium stellt der Bereich Familienrecht nur ein Nebenfach dar und soll nach aktuellen Plänen sogar noch weiter in der Bedeutung herabgestuft werden.

Quelle: <https://www.isuv.de/familienrecht-nebenfach-der-juristischen-ausbildung/>

Die Notwendigkeit nicht nur der deutlich besseren Ausbildung von Familienrichtern, sondern auch deren regelmäßige Fortbildung sind seit Jahrzehnten bekannt. Tatsächlich verbessert hat sich bis heute nichts.

Quellen:

- Familienrichter ohne Psychologiekennntnisse, <https://www.zeit.de/2015/15/sorgerecht-familienrecht-scheidung-trennung/seite-3>
- Auswahl und Ausbildung der Familienrichter: <https://community.beck.de/2017/08/01/auswahl-und-ausbildung-der-familienrichter>

Der ehemalige Familienrichter Hans-Christian Prestien beschrieb es in seinem Aufsatz „Beiträge zu einer kindgerechten Justiz: UN-Konvention über die Rechte des Kindes und deutsches Kindschaftsrecht zur Übereinstimmung bringen“ wie folgt:

„Angesichts der noch fehlenden fachlichen Qualifikation der entscheidenden Richter (dazu schon Landeskinderbericht NRW 1980 S. 75) im Hinblick auf Kindesentwicklung und Pädagogik (u.a.) und der damit in jedem Einzelfall objektiv drohenden Willkür (Art. 16), bedarf das Kind

einer Not - wendigen qualifizierten Verteidigung seiner Rechte gegen unangemessene Eingriffe einerseits. Zugleich ist das Gericht bei der Auswahl der zum Schutz des Kindes ggfls. notwendiger Maßnahmen und ihrer nachfolgenden Überprüfung auf entsprechende Unterstützung angewiesen.“

Der Verweis auf mittlerweile fast 40 Jahre alte Quellen offenbart, mit welcher Untätigkeit der deutsche Gesetzgeber es hinnimmt, dass Kinder in familiengerichtlichen Verfahren mittlerweile seit Generationen oftmals schwer geschädigt werden, nur weil die hierfür zuständigen Richter nicht eine angemessene Aus- und Weiterbildung erhalten.

Bereits 2016 wurde auf politischen Druck im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung des Sachverständigenrechts vom Deutschen Bundestag beschlossen (BT Druck 18/9092), dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern endlich Richtlinien zur Qualifizierung von Familienrichtern erarbeiten soll. Auch 2 ½ Jahre später noch keine Besserung der Missstände erfolgt.

Quellen:

- Bundestagsdrucksache 18/9092 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/090/1809092.pdf>
- Pressemitteilung des Väteraufbruch für Kinder e.V. vom 08.01.2019: Familienrichter müssen dringend besser qualifiziert werden
https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=42&tx_ttnews%5Btt_news%5D=18836&cHash=c0a65c3776a6e888382a010f9fdcaf16

Zuletzt mahnte selbst die Kinderkommission des Deutschen Bundestages dringenden Handlungsbedarf an und führte in ihrer Stellungnahme aus:

Gruppe der Richter und Richterinnen

Anforderungen

- *Die Amtsermittlung des Kindeswohls ist für den einzelnen Fall oft sehr aufwändig.*
- *Die Anhörungen von Kindern, insbesondere von kleinen Kindern, setzen Fachkunde und Einfühlungsvermögen voraus. Auch sollten geeignete Räumlichkeiten genutzt werden.*
- *Neben fundierten Kenntnissen des Kinder- und Jugendhilferechts und weiterer sozialrechtlicher Unterstützungsmöglichkeiten muss das Gericht die Angebote der regionalen Jugendhilfe kennen und in ihrer Passgenauigkeit im Einzelfall bewerten können (L. Salgo).*
- *Das Gericht muss für seine eigene Beantwortung der rechtlichen Fragestellung die hierfür relevanten psychologischen Fragestellungen und den oder die passenden Sachverständige(n) auswählen.*
- *Die Experten berichteten auch von Nichteinhaltung der Verfahrensregeln. So wurden Kinder nicht angehört oder Gutachter bzw. Verfahrensbeistände nicht bestellt. Auch die Art und Weise der Bestellung durch das Gericht wurde kritisiert, da sie keine uneingeschränkte Unabhängigkeit der bestellten Gutachter und Verfahrensbeistände garantiert.*

Ausbildung und Eingangsvoraussetzungen

- *Familienrecht wird in der Ausbildung der Juristen nicht oder nur in geringem Maße vermittelt, und zwar weder im Studium noch im Referendariat (L. Salgo).*
- *Die formalen Anforderungen wurden im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung reduziert, so dass anstelle von drei Jahren nunmehr ein einziges Jahr Berufserfahrung für eine Bestellung zum Familienrichter ausreicht.*
- *Weitere formale Voraussetzungen für die Eingangsbestellung, wie sie etwa für das Insolvenzrecht gelten, bestehen nicht.*
- *Die Zahl der offenen Stellen überschreitet die Nachfrage (J.Lüblinghoff).*

Dies verdeutlicht, dass sich in den letzten 40 Jahren in diesem Punkt nichts verbessert, sondern letztlich sogar verschlechtert hat. Während Insolvenzrichter eine entsprechende Zusatzqualifikation benötigen um das Schicksal von Firmen zu sichern, scheinen Kinder der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diesen Schutz nicht wert zu sein, wie diese nur sehr wenigen Ausschnitte aus der Berichterstattung aufzeigen. Hier liegt wohl unzweifelhaft ein Verschulden der Bundesrepublik Deutschland vor, dass Kinder noch immer vor für diese Aufgabe nicht qualifizierten Richtern erscheinen müssen und auf deren Urteil angewiesen sind, was oftmals mehr einem Glücksspiel als einer sachdienlichen Entscheidung gleicht.

Auch die hiesige Beschwerdeführerin hatte offensichtlich nicht die Chance, vor entsprechend qualifizierte Richter zu treten. So wiesen diese die Möglichkeit einer Eltern-Kind-Entfremdung pauschal mit fachlich unhaltbaren Behauptungen zurück und waren nicht in der Lage, auf entsprechende fachliche Rückfragen angemessen einzugehen.

Dies mag auch in Teilen eine Erklärung sein, weshalb die Richter mit der Auswahl einer geeigneten **Sachverständigen** überfordert waren. Hier hatte der Gesetzgeber zumindest mit BT Drucks 18/9092 Mindestvoraussetzungen zur Qualifikation von Sachverständigen in familiengerichtlichen Verfahren erlassen. Leider hielten sich sowohl die Richterin am Amtsgericht als auch die Richter des Oberlandesgerichtes Brandenburg hier nicht an die gesetzlichen Vorgaben, obwohl sie hierauf mehrfach hingewiesen wurden und die Sachverständige selbst schriftlich bestätigte, dass sie diese Qualifikationen nicht erfüllt.

Das Amtsgericht ging davon aus, dass es für die Erstellung eines familiengerichtlichen Gutachtens ausreichend sei, wenn die Gutachterin bereits einmal ein Gutachten erstellt habe und sie die Qualifizierung zur Diplom-Psychologin habe (siehe weitere Ausführungen hierzu in der Verfassungsbeschwerde, **Anlage 14**). Das Oberlandesgericht hat sich mit der Frage der Qualifikation der Sachverständigen überhaupt nicht auseinandergesetzt, sondern in völliger Verkennung der Rechtslage behauptet, es wäre Aufgabe der Sachverständigen gewesen darauf hinzuweisen, wenn sie nicht qualifiziert wäre. Genau dies ist aber Aufgabe des Familiengerichtes, wie der deutsche Gesetzgeber auch unmissverständlich ausgeführt hat.

Möglicherweise folgten die Richter aber auch nur ihrer Gewohnheit, entgegen der eigentlichen Intention des Gesetzgebers, Sachverständige zu bestellen, welche ihnen genehme Gutachten erstellen.

QUELLE: Legal Tribune Online, „Beeinflussung von Gutachtern – Die Strukturen sind teilweise regelrecht mafiös“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/studie-gutachten-gericht-beeinflussung-wirtschaftliche-abhaenigigkeit/>

Hinzu kommt, dass die **Gutachter**, genau wie Verfahrensbeistände, in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Richter stehen, also sich gerade nicht auf ihre rein fachliche Tätigkeit konzentrieren können, wenn der Richter andeutet, bei einem nicht genehmen Gutachten zukünftig keine Aufträge mehr zu erteilen oder anders herum, bei einem genehmen Gutachten weitere Aufträge zu vergeben. Die häufig, auch von der Kinderkommission des Deutschen Bundestages geforderte, neutrale Bestellung von Gutachtern und Verfahrensbeiständen hätte der Gesetzgeber angesichts der seit Jahrzehnten bekannten Probleme längst umsetzen können und zur tatsächlichen Umsetzung der aus Art. 19 der Konvention herrührenden Rechte der Kinder sogar umsetzen müssen.

Nicht qualifizierte Richter, vom Richter abhängige Gutachter und Verfahrensbeistände, die nicht einmal angemessen qualifiziert sein müssen und Jugendämter, die in ihrer Struktur, trotz des sicherlich im Einzelfall engagierten Einsatzes einzelner Mitarbeiter nicht in der Lage sind, ihren Schutzauftrag gegenüber dem Kind angemessen und systematisch wahrzunehmen.

Für ein so reiches Land wie Deutschland ist es wohl kaum angemessen, dass in einen qualitativ angemessenen Schutz der Kinder so wenig investiert wird und unhaltbare Zustände über Jahrzehnte von der Regierung tatenlos hingenommen werden oder immer noch keine wirkungsvollen Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Reportage von hr-info brachte es über alle Bereiche der staatlichen Schutzinstitutionen für Kinder auf den Punkt:

„Personelle und materielle Engpässe in vielen Jugendämtern schränken effektiven Kinderschutz aber ebenso ein wie mangelnde Qualifikation oder auch nur Sensibilisierung von Ärzten oder Richtern. Kein Familienrichter und kein Kinderarzt ist im Zuge seiner Ausbildung dazu verpflichtet, sich Grundkenntnisse im Kinderschutz anzueignen.“

Quelle: Kindesmisshandlung in Deutschland – Die Spitze des Eisbergs <https://www.hr-inforadio.de/programm/dossiers/kindeswohl/kindesmisshandlung-in-deutschland-die-spitze-des-eisbergs,kindeswohl-spitze-des-eisbergs-100.html>

Der Beschwerdeführerin wurden durch diese Umstände über Jahre immer wieder unnötige Befragungen durch hierfür nicht qualifizierte Personen zugemutet und keine adäquaten Schutzmaßnahmen in die Wege geleitet.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die Feststellungen der Sachverständigen verwiesen:

„Aus sachverständiger Sicht stellt der Umgang mit dem Kindesvater einen unbedingt schützenswerten Ausgleich für das Kind dar. Das Kind braucht einen Raum, wo es nicht nur in Hinblick auf bestehende oder mögliche Probleme wahrgenommen wird. Es braucht einen Raum, in dem es unbefangenes Kind sein kann. Dies ist offensichtlich im Haushalt des Kindesvaters gegeben“.

Und

„Verhaltensbeobachtungen ergaben, dass der Kindesvater über Fähigkeiten verfügt, zum Kind eine gute Beziehung zu gestalten. Ohne die Beeinflussung durch die Kindesmutter, könnte die Beziehung somit so positiv wie in der Vergangenheit sein.“

Sei es aufgrund mangelnder Qualifikation, Überlastung, Mütter-Orientierung oder Ignoranz – fest steht, dass der Beschwerdeführerin der notwendige Schutz, den sie im Vater hatte, grundlos genommen wurde und dieser Zustand, sogar unter Missachtung innerstaatlicher, gesetzlicher Regeln, aufrecht erhalten werden soll. Die staatlichen Organe ignorieren damit die in Deutschland viel zu wenig beachtete Kinderrechtskonvention.

Siehe hierzu auch: Stellungnahme von UNICEF und weiteren Kinderhilfsorganisationen zu 20 Jahren UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland:

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/presse/2012/zwanzig-jahre-un-kinderrechtskonvention/18240>

Eine tatsächlich unabhängige, qualifizierte Interessenvertretung des Kindes hätte hier im Sinne der Beschwerdeführerin intervenieren können. Nur diese gibt es bisher in Deutschland nicht. In Bezug auf Art. 19 der Konvention sei abschließend noch einmal Richter a.D. Hans-Christian Prestien erwähnt, der sich seit Jahrzehnten für die Stärkung der Kinderrechte in Deutschland einsetzt:

„Dies zeigt die besondere Bedeutung einer Anwaltschaft für Kinder in Form einer unabhängigen Anlauf-, Klärungs- und Beschwerdestelle für alle Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsene, die an ihrem gesunden Aufwachsen interessiert sind.

Eine solche Stelle kann Hinweise auf entsprechende Gefährdungslagen ohne Kollision mit weiteren Funktionen – wie sie vom Aufgabenkatalog des Jugendamtes her vorprogrammiert ist - aufnehmen, den Verantwortlichen gegenüber Abhilfemöglichkeiten aufzeigen und vermitteln, bei Erfolglosigkeit das Gericht zur Überprüfung der Situation anrufen sowie für das Gerichtsverfahren für eine qualifizierte Vertretung des Kindes im Verfahren sorgen

Ein Beispiel:

Bei Unterbrechung der Beziehungen des Kindes zu dem anderen Elternteil durch den betreuenden Elternteil kann zusätzlich zum Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 eine die Identitätsentwicklung gefährdende Misshandlung des Kindes vorliegen.

Dies wird in dieser Dimension von den Behörden und Gerichten von Amts wegen bisher kaum wahrgenommen, weil und solange die herrschende Auffassung sich bis hin zur Vollstreckung mit der symptomatischen Behandlung nach § 1684 BGB zufrieden gibt und auch die Jugendämter bisher dementsprechend Kontaktstörungen in aller Regel nicht zum Anlass nehmen, nach § 8 a SGB VIII das Gericht von sich aus einzuschalten.

Vom Kind aus wäre in jedem Fall eine über § 1684 BGB hinausgehende Überprüfung zur Verantwortlichkeit der Sorgeinhaber unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdung der Entwicklung des Kindes i.S. d. §§ 1666,1666a BGB geboten. Ohne eine qualifizierte jedoch

vorgerichtlich, gerichtlich und nachsorgend operierende Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche bleibt dies dem Zufall überlassen.“

Quelle: Hans-Christian Prestien, „Beiträge zu einer kindgerechten Justiz, UN-Konvention über die Rechte des Kindes und deutsches Kindschaftsrecht zur Übereinstimmung bringen“

VI. Zulässigkeit

A. Bedingt durch die weiterhin anhaltende Untätigkeit des brandenburgischen Oberlandesgerichtes werden die Rechte des Kindes seit Jahren und weiterhin anhaltend verletzt. Es handelt sich um außergewöhnliche Missstände, die zu irreparablen Zuständen und Schäden beim Kind führen können (s. IV. Gefahr irreparabler Schäden). Dies macht eine schnellstmögliche Hilfe im Sinne des Artikel 6 des 3. Fakultativprotokolls erforderlich. Ein Abwarten in dieser Situation wäre unzumutbar.

Auch ist zu befürchten, dass das Gericht selbst bei einer möglichen Einleitung der nächsten Schritte weiterhin Maßnahmen ergreifen wird, um das Verfahren weiterhin zu verzögern oder sich rechtsstaatlichen Anforderung zu entziehen, wie dies seit mittlerweile 5 Jahren stattfindet. Auch ist zu befürchten, dass das Gericht alles daran setzen wird, die Trennung des Kindes von seinem Vater weiterhin aufrecht zu erhalten.

B. Das Kind ist ein Individuum.

C. Die Rechtsverletzung durch das Brandenburgische Oberlandesgericht findet fortwährend statt, der Kontaktabbruch hält weiter an.

D. Die Rechtsverletzung wird vom leiblichen und gesetzlichen Vater des Kindes mitgeteilt. Er muss ohne deren Einwilligung handeln, weil er sie aufgrund Weigerung der Mutter seit 11 Monaten nicht mehr gesehen hat und er sie voraussichtlich in absehbarer Zeit auch nicht wiedersehen wird. Eine andere Wahrnehmung der Rechte des Kindes scheint momentan ausgeschlossen.

E. Der Beschwerdegegenstand betrifft die Verletzung der KRK.

F. Die Beschwerde ist nicht anonym.

G. Die Beschwerde erfolgt in Schriftform.

H. Die Beschwerde ist nicht missbräuchlich.

I. Diese Rechtssache wurde in keinem anderen internationalen Rechts- oder Schiedsverfahren behandelt.

J. Es ist eine unangemessene Verzögerung bei Einhaltung des innerstaatlichen Rechtsweges zu befürchten, wie vorstehend ausführlich belegt wurde. Das brandenburgische Oberlandesgericht hat sich wie ausführlich dargelegt, bereits seit langem jeglichen rechtsstaatlichen Grundsätzen entzogen.

- Mit einer zeitnahen Entscheidung ist nicht zu rechnen, weitere Verzögerungen des innerstaatlichen Rechtsweges bis hin zum Bundesverfassungsgericht sind zu erwarten. Sollte wider Erwarten in mehreren Monaten oder Jahren doch noch eine Entscheidung ergehen,

wäre bei Ausschöpfung des dann noch offenen nationalen Rechtsweges (Verfassungsbeschwerde) mit einer vermutlich mehrmonatigen Verzögerung zu rechnen, welche eine Entfremdung weiter vorantreiben würde.

- Eine sofortige Individualbeschwerde bei den Vereinten Nationen ist somit zur zeitnahen Sicherung der Kinderrechte erforderlich.
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Deutschland schon mehrfach gerügt, dass es im deutschen Familienrecht an Möglichkeiten fehlt, überlange Verfahren zu beschleunigen. Trotz bereits erfolgter gesetzlicher Änderungen ist eine tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens zur Wahrung der Eltern-Kind-Beziehung und zur Wahrung der Rechte des Kindes noch immer nicht möglich.
- Es liegt keine offensichtliche Unbegründetheit oder mangelnde Substantiierung vor.
- Es liegen keine rückwirkend zu beurteilenden Sachverhalte vor.
- Die der Mitteilung zugrundeliegende Tatsache (Kontaktabbruch) ist im März 2018, die zugrundeliegende Sorgerechtsentscheidung im Juli 2018, also nach dem Inkrafttreten des dritten Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen für den betreffenden Vertragsstaat (d.h. die Bundesrepublik Deutschland) eingetreten.

VII. Persönliche Schlussbemerkung des Vaters

Ich hätte mir nie vorstellen können, so etwas in einem Staat wie Deutschland erleben zu müssen. Heute bin ich an Erfahrung reicher, das Vertrauen in den Rechtsstaat ist allerdings zerstört.

Das es zum jetzigen Ergebnis kommen würde, wenn man der Mutter die rechtliche Legitimation gibt, war keine Überraschung. Die Mutter hatte dies bereits 2012 angekündigt und sogar entsprechende Vorbilder benannt, die für die Kinder mit katastrophalem Ausgang endeten. Jeglicher Appell, dass dies nicht gut für unser Kind wäre, verhallte ungehört.

Ich wies über all die Jahre alle professionell Beteiligten immer wieder darauf hin. Es interessierte niemanden, auch wenn jede einzelne Befürchtung eintrat.

Da war die Richterin am Amtsgericht, die uns im ersten Termin eindringlich aufforderte, dass wir weitere Streitigkeiten außergerichtlich lösen sollten, sonst würden wir unserem Kind schaden. Noch im Gerichtsgebäude lehnte die Mutter jegliche Einigung und Gespräche ab. Konsequenzen hatte dies für die Mutter nicht. Später gab diese Richterin der Mutter noch im Gerichtssaal die Anleitung, wie sie den Kontaktabbruch vollenden könnte. Auch den Hinweis, dass sie damit nur noch Öl ins Feuer gießen würde, reagierte die Richterin gar nicht.

Selbst als dem brandenburgischen Oberlandesgericht unter Darlegung von Fachquellen direkt nachgewiesen wurde, dass es hier Beihilfe zum Missbrauch leistet, wurde nicht einmal hierauf reagiert. Die Richter wussten sehr genau was sie taten. Ihre Lösung war, den Vater aus dem Leben des Kindes zu entfernen und mit dem Umzug der Mutter hatte man auch noch die Gewissheit, dass man selbst sich nie wieder mit der Familie beschäftigen müsse – aus den Augen, aus dem Sinn. Und Widerspruch gegen Richter – so etwas gibt es schon gar nicht. Was mit dem Kind passiert, sollen sich doch andere

damit beschäftigen. Auch solche Fälle sind hundertfach belegbar, auch vom EGMR gegen Deutschland mehrfach entschieden, es ist kein Einzelfall.

Es brauchte keine Fakten, sondern lediglich das Bewusstsein, dass eine Mutter es schon richten wird. Ob ich als Vater die Einsicht hatte und erkannte, wie unser Kind entlastet werden könnte? Man wisse ja nicht, ob der Vater dies auch tatsächlich umsetzen würde. Der Mutter legte man also eine erhoffte Einsicht in den Mund, den Aussagen des Vaters wollte man keinen Glauben schenken – über Jahre hinweg. Auch den Aussagen der Mutter glaubte man nicht – man unterstellte ihr deutlich bessere Absichten, als sie selbst über Jahre bekundet. Man hätte sich die ganzen Gutachten und Beweiserhebungen auch sparen können. Der Richter sagt, was er als Ergebnis haben möchte. Fakten sind dabei nur lästig.

Auch das Jugendamt war von Anfang an beteiligt. Ich suchte mehrfach Hilfe, schon zu der Zeit, als die Mutter mit Selbstmord drohte und mehrjährige Therapien aufgrund psychischer Störungsbilder durchlief, was sowohl Gericht als auch Jugendamt bekannt war. Ich müsse doch Verständnis für die Situation der Mutter haben – dieses Mantra zog sich wie ein roter Faden durch alle Instanzen. Das Kind? Ja dem geht es doch gut, es ist ja bei der Mutter.

Es ging weiter, eine Einsicht der Mutter kam – wenig überraschend – nicht. Das Gericht musste allerdings dem Anschein nach an seiner Linie festhalten – ein deutscher Richter irrt nie. Welche Fakten es gibt, wie es dem Kind dabei geht, alles scheint diesem Dogma untergeordnet zu sein.

Über die Jahre entstand zunehmend der Eindruck, dass der in Deutschland entgegen der Intention der Kinderrechtskonvention verwendete Begriff „Kindeswohl“ hauptsächlich dazu dient, Richtern einen möglichst willkürlichen Entscheidungsfreiraum zu lassen. Dies führt sehr häufig dazu, dass die rechtlich vorrangige „Subjektstellung der Kinder“ in Deutschland durch die veraltete und inzwischen rechtswidrige „Objektstellung der Kinder“ ersetzt wird.

Auch das brandenburgische Oberlandesgericht unterstellte der Mutter in seinem Beschluss zum Sorgerecht entgegen der sachverständigen Feststellungen ausschließlich gute Absichten und die Annahme, dass die Mutter ja mittlerweile verstanden hätte, dass der Kontaktabbruch für das Kind negative Folgen. Nicht nur, dass das Gericht nicht begründete, wie es zu dieser Einschätzung kam, damit widersprach es selbst den Feststellungen seiner eigenen Sachverständigen. Nein, das brandenburgische Oberlandesgericht hatte im parallelen Umgangsverfahren sogar den Antrag der Mutter auf Umgangsausschuss vorliegen. Auch hier: Fakten brauchen einige Richter nicht, wie dargestellt können gerade Oberlandesgerichte ein rechtsfreier Raum sein.

Angesichts dieser und weiterer Umstände ist es schwierig, nicht von Willkür der Richter zu sprechen oder von Diskriminierung. Noch viel zu häufig scheint in Deutschland die Sichtweise vorzuherrschen, dass ein Vater ersetzbar wäre. Für die Kinder ist dies meist nicht der Fall. Kinderrechte scheinen in Deutschland eher lästig als wichtig zu sein.

So „hilflos“ Gerichte auch immer angeblich sind, den Kontakt zwischen Vater und Kind gegen den Willen der Mutter aufrecht zu erhalten, so massiv können sie gegen diese Väter vorgehen, wenn diese einfach nur im Leben ihrer Kinder präsent bleiben wollen. Ich habe dies in den letzten Jahren erlebt

und ich habe auch keine Hoffnung mehr, dass die Richter des brandenburgischen Oberlandesgerichtes von ihrer Linie abweichen werden, mich für immer aus dem Leben meiner Tochter zu entfernen.

Es geht hier nicht um einen Einzelfall, ich kenne mittlerweile hunderte dieser „Einzelfälle“, es ist ein grundsätzliches, strukturelles Systemproblem in Deutschland. Genügend Quellen dafür, um dies auch einschätzen zu können, habe ich in dieser Individualbeschwerde mitgeliefert. Vielleicht kann ein Appell der Vereinten Nationen an den verkrusteten und Kindeswohlfeindlichen Strukturen in Deutschland etwas verändern, wenn schon die deutsche Politik seit Jahrzehnten tatenlos zusieht. Den Kindern der folgenden Generationen wäre es zu wünschen.

Ich habe meine Tochter immer geliebt und werden sie immer lieben. Ich konnte erleben, wie wir eine gute Zeit und eine gute Beziehung miteinander hatten. Dies wurde auch immer wieder von den Fachkräften, die uns „begutachteten“, bestätigt. Genutzt hat es nichts. Die Mutter hat diese Beziehung unseres Kindes zu mir seit der Geburt niemals akzeptiert – dem Willen der Mutter wurde bedingungslos gefolgt.

Auch wenn meine Tür für meine Tochter immer offenstehen wird – ob wir jemals wieder die Möglichkeit haben werden, eine halbwegs normale Tochter-Vater-Beziehung führen zu können, darf bezweifelt werden.

Fest steht heute schon, dass uns viele Jahre genommen wurden. Meine Tochter kann im Moment nur noch in meinen Erinnerungen weiterleben. Inwiefern ihre positiven Erinnerungen an mich noch Bestand haben werden, sollte es zu einem Wiedersehen kommen, ist angesichts der anhaltenden negativen Beeinflussung durch ihre Mutter mehr als fraglich.

[Wohnort], den 18.01.2019